



# Parlamentsdeutsch

Lexikon der parlamentarischen Begriffe

"Diäten", "Hammelsprung", "Überhangmandat" – immer wieder tauchen in den Medien Begriffe aus dem parlamentarischen Alltag auf. Und nicht immer ist Platz oder Zeit für eine Erklärung. Wer könnte auf Anhieb sagen, was hinter der "Immunität" eines Abgeordneten steckt. Man mag es herleiten können – was aber ist dann seine "Indemnität"? In der Geschichte des Bundestages hat sich nicht nur das parlamentarische Handwerk weiterentwickelt, sondern auch die Sprache, die dieses Handwerk beschreibt. Parlamentsdeutsch ist aber keine Geheimsprache, sondern vielmehr eine Fachsprache, die die komplexe Welt des Bundestages auf den Punkt bringt. Nicht jeder beherrscht sie, nicht jeder muss sie beherrschen. Wer aber den Begriffen auf den Grund gehen will, erhält mit diesem ABC der Parlamentsbegriffe ein kompaktes Nachschlagewerk.

Die Stichworte der Broschüre "Parlamentsdeutsch" beschreiben nicht nur das, was unter der Kuppel des Reichstagsgebäudes passiert. Sie erfassen vielmehr all das, was vor sich geht, wenn beispielsweise ein Gesetz entsteht. Denn das ist schließlich eine der wichtigsten Aufgaben des Bundestages. Und um den Gesetzgebungsprozess verstehen zu können, muss man auch wissen, wie die Demokratie in der Bundesrepublik funktioniert. Stichworte wie "Grundgesetz", "Grundrechte" oder "Gewaltenteilung" sollen hier ebenso helfen wie "Föderalismus", "Republik", "Wahlrecht" oder "Partei".

"Partei".

Auch die Aufgaben und die Bedeutung der Verfassungsorgane sollten erklärt werden. Das sind neben dem "Bundestag" der "Bundesrat", der "Bundespräsident", die "Bundesregierung" und das "Bundesverfassungsgericht". Nicht zuletzt sind auch sie in den Gesetzgebungsprozess eingebunden, sei es, weil sie ein "Initiativrecht" haben, an den Gesetzen durch "Zustimmung" oder "Einspruch" mitwirken, das Gesetz unterzeichnen oder im Zweifel in letzter Instanz darüber entscheiden.

In erster Linie widmen sich die Stichworte im "Parlamentsdeutsch" aber den Aufgaben und der Arbeit des Bundestages. Die Liste ist lang: von "A" wie "Abgeordnete" bis "Z" wie Zwischenfrage".

Bundestag heißt meist auch Europa. Denn einerseits wirken der Bundestag und der Bundesrat in den Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Andererseits wird ein großer Teil der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten durch die Europäische Union beeinflusst. Die Stichworte gehen deshalb auch auf die "Europäische Union" ein – und beschreiben kurz die Zusammenhänge zwischen Europäischer Union und dem Bundestag, was es mit "Subsidiarität" auf sich hat oder, um den Kreis wieder zu schließen, den Europaausschuss des Bundestages. Aber auch über die Grenzen der Europäischen Union hinweg ist der Bundestag gefragt – etwa dann, wenn es um die Auslandseinsätze der "Bundeswehr" geht.

Kurz gesagt: "Parlamentsdeutsch" vermittelt einen kompakten und verständlichen Überblick über den parlamentarischen Alltag – zum Lernen, Nachschlagen und Mitreden.

5

# Einleitung

#### Abgeordnete

Die Abgeordneten des Bundestages sind die Vertreter des ganzen Volkes, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Artikel 38 des >Grundgesetzes). Niemand darf daran gehindert werden, das Abgeordnetenmandat zu übernehmen und auszuüben. Vor Ablauf der > Wahlperiode können Abgeordnete ihr > Mandat nur durch Verzicht oder durch eine strafrechtliche Aberkennung verlieren, nicht aber durch ein Misstrauensvotum der Wähler oder durch einen Ausschluss aus einer > Fraktion. In den 18. Deutschen Bundestag sind 631 Abgeordnete gewählt worden, vier davon mit >Überhangmandaten und 29 mit > Ausgleichsmandaten. (>Bundestagswahl)

### Abstimmung

Will der Bundestag etwas beschließen, braucht er dafür die >Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das >Grundgesetz nichts anderes vorschreibt (Artikel 42). In der Regel stimmen die >Abgeordneten mit Handzeichen ab. In der dritten Lesung von Gesetzen erheben sie sich von ihren Plätzen, wenn sie einem >Gesetzentwurf zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten wollen. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, kann die Abstimmung durch einen >Hammelsprung wiederholt werden. Zu einer >namentlichen Abstimmung kommt es vor allem bei politisch umstrittenen Fragen. Namentlich abgestimmt werden muss auch dann, wenn eine >Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten dies verlangen.

### Aktuelle Stunde

6

In einer Aktuellen Stunde können Themen von allgemeinem aktuellen Interesse diskutiert werden. Sie findet auf Verlangen einer > Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der > Abgeordneten oder durch Vereinbarung im > Ältestenrat statt. Ebenso können eine Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten verlangen, dass es nach den Antworten der > Bundesregierung in der wöchentlichen > Fragestunde auf eine mündliche Frage zu einer Aussprache kommt. Diese muss unmittelbar nach der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden. Die Abgeordneten dürfen in Aktuellen Stun-

Entscheider: Der Ältestenrat managt die täglichen Arbeitsabläufe des Bundestages. den nicht länger als fünf Minuten reden. Insgesamt dürfen die Beiträge 60 Minuten nicht überschreiten. Oft dauern die Aktuellen Stunden jedoch länger, weil die >Redezeit der Mitglieder der Bundesregierung, des >Bundesrats oder ihrer Beauftragten nicht berücksichtigt wird. Überschreiten Bundesregierung oder Bundesrat ihre Redezeit um mehr als 30 Minuten, verlängert sich die Dauer der Aussprache um diese Zeit. Wenn ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrats länger als zehn Minuten redet, kann darüber auf Verlangen einer Fraktion eine >Debatte eröffnet werden.

### Alterspräsident

Alterspräsident wird das älteste Mitglied des Bundestages genannt, das (mit seiner Zustimmung) die konstituierende Sitzung nach einer >Bundestagswahl eröffnet und leitet, bis der neue >Bundestagspräsident gewählt ist und sein Amt antreten kann. Dafür darf er auch vorläufige >Schriftführer ernennen. Alterspräsident der konstituierenden Sitzung des 18. Deutschen Bundestages war Heinz Riesenhuber (CDU/CSU).

#### Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus insgesamt 30 Mitgliedern: dem > Bundestagspräsidenten, seinen Stellvertretern und 23 weiteren Mitgliedern, die von den >Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis benannt werden. An den Sitzungen des Ältestenrats nimmt außerdem ein Vertreter der >Bundesregierung teil. Der Ältestenrat ist das wichtigste Koordinationsgremium des Bundestages und unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte des Parlaments. Er beschließt über innere Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem >Bundestagspräsidium vorbehalten sind, und legt die Termine der >Sitzungswochen sowie kurzfristig die >Tagesordnungen und Zeiten der >Debatten fest. Darüber hinaus ist der Ältestenrat das Gremium, in dem alle für den Bundestag wichtigen Fragen, beispielsweise im Verhältnis zur Bundesregierung oder bei Kritik an Maßnahmen eines sitzungsleitenden Präsidenten, angesprochen werden können.



### Amtsausstattung

Die > Abgeordneten bekommen Geldund Sachleistungen für den Aufwand, der ihnen in ihrer parlamentarischen Arbeit entsteht (>Diäten, >Kostenpauschale). Zu dieser Amtsausstattung gehören eingerichtete Büros in den Bundestagsgebäuden sowie die freie Nutzung von Verkehrsmitteln wie Bahn, Inlandsflüge und Dienstfahrzeuge. Abgeordnete können auch Mitarbeiter beschäftigen, die sie in der parlamentarischen Arbeit unterstützen. Darüber hinaus können Abgeordnete Kommunikationsmittel wie Telefon, Internet oder E-Mail des Bundestages nutzen und auf die sonstigen Leistungen des Parlaments zurückgreifen.

### Änderungsantrag

Einzelne > Abgeordnete oder > Fraktionen können zur zweiten Lesung von > Gesetzentwürfen oder bei der Beratung anderer Vorlagen Änderungsanträge einbringen. Änderungen in der dritten Lesung eines Gesetzentwurfs müssen von einer Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten eingebracht werden und dürfen sich nur auf das beziehen, was in der zweiten Lesung geändert worden ist.

### Anhörung

Jeder > Ausschuss kann eine öffentliche Anhörung durchführen. Dabei werden Fachleute aus Wissenschaft und Praxis eingeladen, um den Mitgliedern des Ausschusses Informationen zu einem Beratungsthema zu vermitteln, beispielsweise ob ein > Gesetzentwurf zur Lösung des Problems geeignet oder ob er verfassungsgemäß ist. Ein Ausschuss, der eine Gesetzesvorlage federführend (> Federführung) berät, führt auf Verlangen aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, eine öffentliche Anhörung durch (> Minderheitenrechte). Mitberatende Ausschüsse

können im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss Anhörungen durchführen, wenn dieser das Verfahren nicht selbst einleitet oder seine Anhörung auf Teile der Vorlage beschränkt, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen. Die Ausschüsse haben auch die Möglichkeit, sich in nicht öffentlichen

Sitzungen zu informieren und mit Fach-

#### Antrag

leuten zu diskutieren.

Mit einem Antrag können > Abgeordnete in Fraktionsstärke den Bundestag auffordern, etwas Bestimmtes zu beschließen. Der Bundestag stimmt dann über diesen Antrag ab; dem kann (muss aber nicht) eine Beratung im zuständigen > Ausschuss vorausgehen. So kann die Auffassung des Bundestages zu einem politischen Thema festgelegt werden. Ebenso kann die > Bundesregierung aufgefordert werden, dem Bundestag über Erfahrungen mit einem verabschiedeten Gesetz zu berichten, sich zu Sachfragen zu äußern oder einen > Gesetzentwurf vorzulegen.

### Anzeigepflicht

>Verhaltensregeln

Platz für die parlamentarische Arbeit: Zur Amtsausstattung der Abgeordneten gehört auch ein Büro in den Berliner Parlamentsbauten.

### Artikelgesetz

Ein Artikelgesetz ist ein Gesetz, durch das gleichzeitig mehrere Gesetze erlassen oder geändert werden, manchmal auch in unterschiedlichen Rechtsgebieten. So wurden etwa mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz aus dem Jahr 2002 unter anderem das Bundesverfassungsschutz-, Vereins-, Asylverfahrensund Ausländergesetz geändert. In einer solchen Vorlage sind die Änderungen der verschiedenen Gesetze als Artikel voneinander getrennt.

### Ausgleichsmandat

9

Wenn eine Partei über die gewonnenen Erststimmen mehr Kandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr nach der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen, dann entstehen >Überhangmandate. Diese werden aber durch die Vergabe zusätzlicher Sitze in dem Maße ausgeglichen, dass am Ende die Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zweitstimmen gewahrt bleibt. Diese Regelung galt erstmals für die > Bundestagswahl 2013. Zu Beginn der 18. Wahlperiode gab es vier Überhangmandate für die CDU und 29 Ausgleichsmandate, davon 13 für die CDU/CSU, zehn für die SPD, vier für Die Linke und zwei für Bündnis 90/Die Grünen. (>Wahlrecht)

Α

1



Α

#### Ausschuss

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt der Bundestag Ausschüsse ein. In der 18. Wahlperiode gibt es 23 ständige Ausschüsse. Die meisten Mitglieder hat der Ausschuss für Wirtschaft und Energie mit 46 > Abgeordneten. Der kleinste Ausschuss ist der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit 14 Mitgliedern. Die Zuständigkeit der Ausschüsse entspricht in der Regel der der >Bundesministerien. Ausnahmen sind beispielsweise der Ausschuss für Petitionen, für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, für Tourismus und für Sport. Wie viele Ausschüsse der Bundestag in jeder > Wahlperiode einsetzt, bleibt ihm überlassen und ist abhängig von den Schwerpunkten, die sich der Bundestag in seiner parlamentarischen Arbeit setzt. Nach dem > Grundgesetz muss jeder neu gewählte Bundestag aber einen Ausschuss für Verteidigung, einen Auswärtigen Ausschuss, einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und einen Petitionsausschuss einrichten. Außer den ständigen, für die gesamte Wahlperiode eingesetzten Ausschüssen gibt es auch >Untersuchungsausschüsse oder solche. die nur für ein bestimmtes Thema (>Sonderausschuss) gedacht sind.

## Aussprache

>Debatte

### Auszählverfahren d'Hondt

Für die >Bundestagswahlen wurde von 1949 bis 1985 das d'Hondt'sche Auszählverfahren angewandt. Es geht auf den belgischen Mathematiker Victor d'Hondt zurück und zählt zu den sogenannten Höchstzahlverfahren. Solche Verfahren sehen vor. dass die von den >Parteien erreichten Stimmen durch fortlaufende Zahlenreihen dividiert werden. Nach der Größe der entstehenden Quotienten werden die >Mandate vergeben. 1985 wurde das d'Hondt'sche Auszählverfahren durch das > Auszählverfahren Hare/ Niemeyer ersetzt. Bei der Bundestagswahl 2009 wurde erstmals das > Auszählverfahren Sainte Laguë/Schepers eingesetzt. Das Verfahren nach d'Hondt wird heute noch bei einigen Landtagswahlen angewandt. (>Sitzverteilung)

### Auszählverfahren Hare/Niemever

Bei dem von 1985 bis 2005 bei >Bundestagswahlen angewandten Auszählverfahren nach Hare/Niemeyer werden die zu vergebenden Abgeordnetensitze mit der Zahl der Zweitstimmen der einzelnen >Parteien multipliziert und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Nun erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile ("Reste") verteilt, die sich bei der Berechnung ergeben. Bei gleichen Resten entscheidet das Los. Nach der so ermittelten Anzahl der Sitze für die einzelnen Listenverbindungen werden diese jeweils parteiintern nach demselben Rechenverfahren auf die einzelnen > Landeslisten aufgeteilt. (>Sitzverteilung)

### Auszählverfahren Sainte Laguë/Schepers

Das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren wird bereits seit 1980 im Bundestag angewandt, um die >Sitzverteilung in den >Ausschüssen zu berechnen, die nach der >Geschäftsordnung des Bundestages

im Verhältnis der Stärke der >Fraktionen besetzt werden. 2009 wurde das Verfahren erstmals auch bei der > Bundestagswahl eingesetzt. Dieses Verfahren weist einige Vorteile etwa gegenüber dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt (>Auszählverfahren d'Hondt) auf, das die großen >Parteien bevorzugt. Bei dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Zunächst wird eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Die daraus entstehenden Quotienten werden zu Sitzzahlen gerundet: Bei einem Rest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet; bei einem Rest von genau 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden >Mandate übereinstimmen.

> Demokratischer Raum: Befriedete Bezirke sichern die Versammlungsfreiheit des Volkes und die Arbeitsfähigkeit des Parlaments.

### befriedete Bezirke

In befriedeten Bezirken des Bundes sind Demonstrationen und Versammlungen zuzulassen, wenn sie die Tätigkeit des Bundestages, der > Fraktionen, des > Bundesrats oder des >Bundesverfassungsgerichts nicht beeinträchtigen. Von einer Beeinträchtigung des Bundestages oder Bundesrats ist laut Gesetz nicht auszugehen, wenn an dem betreffenden Tag keine Sitzung stattfindet. Das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes stellt sicher, dass zwischen der Versammlungsfreiheit und der Arbeitsfähigkeit der Verfassungsorgane abgewogen und das Demonstrationsrecht nur auf das Notwendige beschränkt wird, da die Bevölkerung nicht "verbannt" werden soll. In Bonn waren Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und politische Demonstrationen innerhalb einer Bannmeile um den Bundestag verboten. Die Bannmeile um die Gebäude des Bundestages, des Bundesrats und des Bundesverfassungsgerichts wurde mit dem Umzug nach Berlin abgeschafft.

Stattdessen wurden sogenannte befriedete Bezirke um diese Orte geschaffen, in denen Versammlungen unter freiem Himmel nicht mehr allgemein verboten sind, aber genehmigt werden müssen. Auch diese Einschränkung war zunächst nur befristet eingeführt worden. Durch ein Gesetz wurde jedoch bestimmt, dass die befriedeten Bezirke auf Dauer bestehen bleiben. Der befriedete Bezirk des Bundestages umfasst neben dem Reichstagsgebäude die weiteren Bundestagsgebäude und reicht bis kurz vor den Berliner Hauptbahnhof.

#### Berichterstatter

Für jeden Beratungsgegenstand in den Ausschüssen benennen die >Fraktionen Berichterstatter. Sie sind als Fachleute für ein oder mehrere Themen in den Arbeitsgruppen ihrer Fraktionen zuständig. Im > Ausschuss vertreten sie die Auffassungen der Fraktionen und steuern maßgeblich die jeweiligen Beratungen.

#### **Berliner Stunde**

Die sogenannte Berliner Stunde bezeichnet einen Schlüssel, nach dem die für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beschlossene Debattendauer auf die >Fraktionen aufgeteilt wird. Dieser



Schlüssel wird jeweils zu Beginn der >Wahlperiode von den Fraktionen vereinbart. Er geht vom Stärkeverhältnis der Fraktionen aus (>Proporz), berücksichtigt aber zusätzliche Faktoren wie einen Bonus für kleinere Fraktionen, einen Zeitzuschlag für Oppositionsfraktionen sowie einen Zeitzuschlag für die Fraktionen, die die >Bundesregierung tragen, weil diese sich die Redebeiträge der Regierung in der >Debatte anrechnen lassen müssen. >Fraktionslose Abgeordnete erhalten eine gesonderte >Redezeit. In der 18. Wahlperiode haben die CDU/ CSU-Fraktion in einer einstündigen Debatte (Debattenformat M) 27 Minuten und die SPD-Fraktion 17 Minuten Redezeit. Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke verfügen über ieweils acht Minuten Redezeit. Darüber hinaus gibt es Debattenformate XS (25 Minuten), S (38 Minuten), L (96 Minuten), XL (2 Stunden) und XXL (3 1/2 Stunden) mit jeweils entsprechenden Verteilungen der Redezeiten.

Die >Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen teilen dem Sitzungsvorstand mit, welcher >Abgeordnete wie lange reden darf. Die Mitglieder der Bundesregierung und des >Bundesrats besitzen zwar ein Redeprivileg: Sie müssen nach dem >Grundgesetz "jederzeit gehört werden". Es ist allerdings üblich, dass die Redezeit von >Bundesministern und >Parlamentarischen Staatssekretären auf die Redezeit der jeweiligen Regierungsfraktion angerechnet wird. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Bundesrats.

#### Beschlussempfehlung

Der > Ausschuss, an den > Gesetzentwürfe und andere Vorlagen (darunter >Anträge, Verordnungsentwürfe oder Regierungsberichte) nach der ersten Lesung im >Plenum zur federführenden Beratung (>Federführung) überwiesen wurden, erarbeitet für den Bundestag Beschlussempfehlungen mit einem Entscheidungsvorschlag an das Plenum zur weiteren Behandlung. Im jeweiligen Bericht sind die Diskussion im Ausschuss, Hinweise auf durchgeführte > Anhörungen (Hearings), die vorgetragenen oder beschlossenen Änderungen zu der jeweiligen Vorlage sowie die Voten der mitberatenden Gremien zusammengefasst. Anhand von Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse fällt das Plenum des Bundestages seine abschließenden Entscheidungen.

> Regierungsbank im Bundestag: Das Bundeskabinett besteht aus der Kanzlerin und den Bundesministern.

### Beschlussfähigkeit

Nach seiner >Geschäftsordnung ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im >Plenum anwesend sind. Allerdings wird in der Regel vermutet, dass der Bundestag beschlussfähig ist. Nur wenn dies vor Beginn einer > Abstimmung von einer >Fraktion oder von fünf Prozent der anwesenden > Abgeordneten bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht wird, muss in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit festgestellt werden, indem die Stimmen durch einen >Hammelsprung gezählt werden. Dabei zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen mit. Ist der Bundestag beschlussunfähig, hebt der Sitzungspräsident die Sitzung sofort auf.

#### Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung regelt das Haushaltsrecht des Bundes. Sie enthält Vorschriften für die Aufstellung und Durchführung des >Haushaltsplans, für Kassenführung, Buchführung und Rechnungslegung sowie für Prüfungen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bundeshaushaltsordnung ist neben dem Finanzrecht des >Grundgesetzes unmittelbar geltendes Recht.

#### Bundeskabinett

Die >Bundeskanzlerin und die >Bundesminister bilden das Bundeskabinett; die Bundeskanzlerin hat den Vorsitz im Kabinett. In den Kabinettssitzungen beraten und beschließen die Bundeskanzlerin und die Bundesminister die Vorhaben der >Bundesregierung, darunter >Gesetzentwürfe oder Initiativen. Nach der Sitzung des Bundeskabinetts können >Abgeordnete in der >Regierungsbefragung über die Vorhaben der Regierung Auskunft erhalten und Fragen an die Bundesregierung stellen.

#### Bundeskanzler (-in)

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler wird vom Bundestag auf Vorschlag des > Bundespräsidenten gewählt. Diesem Vorschlag gehen regelmäßig Koalitionsverhandlungen voraus, um für die Wahl und für die künftige Regierung im Bundestag eine Mehrheit zu gewährleisten. Die Bundeskanzlerin hat das Recht, das > Bundeskabinett zu bilden, sie schlägt – vor dem Hintergrund der jeweiligen Koalitionsvereinbarung – dem



Bundespräsidenten die Kandidaten für die Ministerämter vor (Artikel 64 des >Grundgesetzes). Die Bundeskanzlerin leitet die Geschäfte der >Bundesregierung nach einer Geschäftsordnung, die vom Bundeskabinett beschlossen und vom Bundespräsidenten genehmigt wurde. Sie steht an der Spitze der >Exekutive und trägt die Regierungsverantwortung gegenüber dem Bundestag. Außerdem hat die Bundeskanzlerin den Vorsitz im Bundeskabinett und leitet die Kabinettssitzungen.

Die Bundeskanzlerin bestimmt nach Artikel 65 des Grundgesetzes die Richtlinien der Regierungspolitik. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder > Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung (Ressortprinzip).

Im Verteidigungsfall besitzt die Bundeskanzlerin die Befehls- und Kommandogewalt über die >Bundeswehr (Artikel 115 b des Grundgesetzes). www.bundeskanzlerin.de

### Bundesminister

Die >Bundeskanzlerin schlägt dem >Bundespräsidenten die Minister vor. Nach Artikel 65 des > Grundgesetzes leiten die Bundesminister ihre Geschäftsbereiche selbstständig und eigenverantwortlich; sie sind aber an die Richtlinien gebunden, die die Bundeskanzlerin in der Regierungspolitik vorgibt. Bei Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung entscheiden die Bundeskanzlerin und die Bundesminister im >Bundeskabinett gemeinsam. Sobald ein neuer Bundestag zusammengetreten ist oder wenn die Bundeskanzlerin ihr Amt aufgibt oder verliert, scheiden nach dem Grundgesetz auch die Bundesminister aus dem Amt.

#### Bundesministerium

16

Ein Bundesministerium ist eine oberste Bundesbehörde, die für ein bestimmtes Fachgebiet zuständig ist und einem >Bundesminister untersteht. Hauptaufgabe des Ministeriums ist es, den Minister in seinen Aufgaben zu unterstützen. Dazu zählen vor allem die Aufsicht gegenüber den nachgeordneten Behörden sowie die politischen Aufgaben gegenüber dem Bundestag und den anderen Organen des Bundes. In ihrem

Vereidigung des Staatsoberhaupts: Joachim Gauck ist Deutschlands elfter Bundespräsident. Fachgebiet erstellen die Ministerien >Gesetzentwürfe und spielen damit auch eine wichtige Rolle im Prozess der >Gesetzgebung.

### Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und Teil der >Exekutive. Er wird für die Dauer von fünf Jahren von der > Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist dabei jeder Deutsche, der das 40. Lebensjahr vollendet hat. Der Bundespräsident vertritt den Staat nach außen, wobei er keine politischen Entscheidungsbefugnisse hat. Der Bundespräsident fertigt die vom Bundestag beschlossenen Gesetze aus: Er prüft und beurkundet, dass Text und Gesetzesbeschluss inhaltlich übereinstimmen, und verkündet das Gesetz mit der amtlichen Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt. Darüber hinaus schlägt er dem Bundestag die >Bundeskanzlerin zur Wahl vor und ernennt auf deren Vorschlag die >Bundesminister. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört es, Bundesbeamte, Bundesrichter, Offiziere und Unteroffiziere zu ernennen und zu entlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und das Begnadigungsrecht für den Bund auszuüben.

Nach Artikel 59 des > Grundgesetzes schließt der Bundespräsident im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Dabei erteilt der Bundespräsident meist dem Außenminister, einem Staatssekretär oder einem deutschen Botschafter dafür eine entsprechende Vollmacht. Verträge, durch die sich die Bundesrepublik gegenüber einem anderen Staat bindet, müssen vom Bundespräsidenten im Anschluss an eine per Gesetz erteilte Zustimmung ratifiziert werden. Darüber hinaus spricht der Bundespräsident die völkerrechtliche Anerkennung fremder Staaten aus: die politische Entscheidung über die Anerkennung liegt allerdings bei der >Bundesregierung. www.bundespraesident.de

Bundesrat

Als Vertretung der Bundesländer ist der Bundesrat eines der fünf ständigen Verfassungsorgane (Bundestag, Bundesrat, >Bundespräsident, >Bundesregierung und >Bundesverfassungsgericht) der Bundesrepublik. Durch den Bundesrat, der von den Regierungen der Länder gebildet wird, wirken die Länder bei



der >Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes mit. Darüber hinaus ist der Bundesrat auch in Angelegenheiten der >Europäischen Union beteiligt. Je nach Bevölkerungszahl entsenden die 16 Bundesländer zwischen drei und sechs Vertreter ihrer Landesregierungen in den Bundesrat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter bei Abstimmungen im Bundesrat abgegeben werden. Der Präsident des Bundesrats wird jedes Jahr am 1. November aus dem Kreis der Ministerpräsidenten gewählt.

www.bundesrat.de

### Bundesrechnungshof

Der Bundesfinanzminister muss den Bundestag und den >Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden informieren. Diese Angaben werden durch den Bundesrechnungshof geprüft. Er ist als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle selbstständig gegenüber der >Bundesregierung und nur dem Gesetz unterworfen; kein anderes Staatsorgan kann ihn mit einer Prüfung beauftragen. Die Mitglieder des Bundesrechnungshofs besitzen richterliche Unabhängigkeit. Nach Artikel 114 des >Grundgesetzes muss der Bundesrechnungshof der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat jährlich berichten.

www.bundesrechnungshof.de

### Bundesregierung

Die Bundesregierung ist die Spitze der >Exekutive, also der ausführenden Gewalt des Bundes. Sie besteht aus der >Bundeskanzlerin und den >Bundesministern, die zusammen das >Bundeskabinett bilden. Neben Bundestag und >Bundesrat hat die Bundesregierung das >Initiativrecht, also das Recht, >Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen. Die Bundeskanzlerin bestimmt die Richtlinien der Politik. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. www.bundesregierung.de

#### **Bundesstaat**

Ein Bundesstaat ist die Vereinigung von Gliedstaaten (Länder) zu einem Gesamtstaat (Bund). Das politische Prinzip des Bundesstaats ist der >Föderalismus (lateinisch "foedus": Bündnis, Vertrag).

> Unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle: der Bundesrechnungshof in Bonn.

Dieser steht für das einheitliche Auftreten nach außen und die Verteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern im Inneren. Dem Föderalismus steht der Zentralismus (beispielsweise in Frankreich) gegenüber.

Dass die Bundesrepublik Deutschland in Bundesländer aufgeteilt ist, ist im >Grundgesetz (Artikel 79 Absatz 3) unabänderlich festgelegt. Es ist aber möglich, die Zahl der Bundesländer und ihre Grenzen zu verändern.

### **Bundestag**

Der Bundestag ist die Gesamtheit der gewählten > Abgeordneten. Er ist die einzige Institution auf Bundesebene, deren Mitglieder direkt vom Volk gewählt werden. Eine der Hauptaufgaben des Bundestages ist die >Gesetzgebung: Nur er kann auf Bundesebene die Gesetze verabschieden, die für alle Menschen in Deutschland verbindlich sind. Eine weitere wichtige Aufgabe des Bundestages ist die Kontrolle der >Bundesregierung. Dazu können die Abgeordneten und >Fraktionen Anfragen stellen, die von der Regierung beantwortet werden müssen. Der Bundestag wählt die >Bundeskanzlerin und ist an der Bestellung weiterer

wichtiger Ämter beteiligt, darunter die Richter des >Bundesverfassungsgerichts und der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Präsident und Vizepräsident des >Bundesrechnungshofs sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz. Er beschließt den Bundeshaushalt und kann >Untersuchungsausschüsse einrichten, um mögliche Missstände aufzuklären. Und ohne Zustimmung des Bundestages findet kein Einsatz der >Bundeswehr im Ausland statt. Außerdem kontrolliert er die Arbeit der Nachrichtendienste.

Zu Beginn der 18. Wahlperiode setzte sich der Bundestag aus 299 direkt gewählten und 332 über >Landeslisten gewählten Abgeordneten einschließlich >Überhangmandaten und >Ausgleichsmandaten zusammen. Insgesamt hatte der Bundestag zu Beginn der 18. Wahlperiode also 631 Mitglieder. www.bundestag.de

### Bundestagsdrucksache

Alle >Gesetzentwürfe, >Anträge, >Beschlussempfehlungen und sonstige Vorlagen, die im Bundestag verhandelt werden, erscheinen als Drucksache. Die



Vorlagen gelangen zunächst ins Parlamentssekretariat, wo sie geprüft und fortlaufend nach Eingang nummeriert werden. Zusammen mit der Nummer der aktuellen > Wahlperiode ergibt die fortlaufende Zahl die amtliche, einmalige Drucksachennummer, zum Beispiel 18/1234.

Die Drucksachen werden elektronisch an die > Abgeordneten verteilt sowie allen Mitgliedern des > Bundesrats und > Bundesministerien zur Verfügung gestellt. In den letzten zwei > Wahlperioden entstanden im parlamentarischen Betrieb jeweils mehr als 14.000 Drucksachen – viele von geringem Umfang, einige wie der jährliche > Haushaltsplan mit mehr als 3.000 Seiten.

Die Bundestagsdrucksachen sind auch auf der Internetseite des Bundestages in der Rubrik "Dokumente und Recherche" zugänglich.

www.bundestag.de

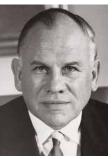
### Bundestagspräsident

Der Bundestagspräsident repräsentiert den Bundestag und damit das frei und unmittelbar gewählte Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland. Protokollarisch bekleidet er nach dem >Bundespräsidenten das zweithöchste Amt

im Staat - vor der > Bundeskanzlerin und dem Bundesratspräsidenten. Er steht dem Bundestag vor, wahrt die Rechte des Parlaments, vertritt es nach außen und ist der Dienstherr aller Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung. Unterstützt wird der Bundestagspräsident in seiner Arbeit durch das >Bundestagspräsidium und den >Ältestenrat. Der Bundestagspräsident leitet die Plenarsitzungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, ruft die Tagesordnungspunkte auf und erteilt den Rednern das Wort. Insgesamt sorgt der Präsident für die Einhaltung der parlamentarischen Ordnung während der Sitzungen. Er darf >Abgeordnete ermahnen, ihnen das Wort entziehen und sie sogar bis zu 30 Sitzungstage von Plenar- und Ausschusssitzungen ausschließen. Bei der Leitung der Plenarsitzungen wechseln sich der Präsident und die Vizepräsidentinnen und -präsidenten in der Regel alle zwei Stunden ab. Die Leitungs- und Ordnungsgewalt geht dabei jeweils auf den sogenannten amtierenden Präsidenten über. In der 18. Wahlperiode wurde erneut Norbert Lammert (CDU/CSU) zum Bundestagspräsidenten gewählt.

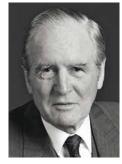






















Die Präsidentinnen und Präsidenten des Deutschen Bundestages seit 1949:

Erich Köhler (CDU/CSU), 1949–1950 Hermann Ehlers (CDU/CSU), 1950–1954 Eugen Gerstenmaier (CDU/CSU), 1954–1969 Kai-Uwe von Hassel (CDU/CSU), 1969–1972 Annemarie Renger (SPD), 1972–1976 Karl Carstens (CDU/CSU), 1976–1979 Richard Stücklen (CDU/CSU), 1979–1983 Rainer Barzel (CDU/CSU), 1983–1984 Philipp Jenninger (CDU/CSU), 1984–1988 Rita Süssmuth (CDU/CSU), 1988–1998 Wolfgang Thierse (SPD), 1998–2005 Norbert Lammert (CDU/CSU), seit 2005

## Bundestagspräsidium

Der >Bundestagspräsident und seine Stellvertreter bilden das Bundestagspräsidium, in dem jede >Fraktion durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Das Präsidium wird für die Dauer der >Wahlperiode gewählt. Die Präsidiumsmitglieder können nicht durch einen Beschluss des Bundestages abberufen werden. Alle Mitglieder des Präsidiums sind auch im >Ältestenrat vertreten. In den >Sitzungswochen des Bundestages tritt das Präsidium regelmäßig zusammen, um Angelegenheiten zu beraten, die die Leitung des Hauses betreffen. Dabei ist auch der Direktor beim Deutschen Bundestag anwesend, der die Verwaltung des Bundestages leitet. Das Präsidium wirkt an Personalangelegenheiten der höheren Beamten und Angestellten der Bundestagsverwaltung und beim Abschluss wichtiger Verträge mit. Auch Fragen der Öffentlichkeitsarbeit werden im Präsidium beraten.

In der 18. Wahlperiode wurde Norbert Lammert (CDU/CSU) erneut zum Bundestagspräsidenten gewählt. Seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Edelgard Bulmahn (SPD), Peter Hintze (CDU/CSU), Petra Pau (Die Linke), Claudia Roth (Bündnis 90/Die Grünen) Ulla Schmidt (SPD) und Johannes Singhammer (CDU/CSU).

### Bundestagswahl

Nach Artikel 38 des > Grundgesetzes werden die > Abgeordneten des Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wählen und selbst in den Bundestag gewählt werden (aktives und passives >Wahlrecht) können alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. In Artikel 20 des Grundgesetzes ist festgelegt, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen sowie durch > Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt. Dieser Grundsatz gilt für alle Parlamente, die nach Bundes- und Landesverfassungen gewählt werden.



Freie (Aus-)Wahl: Bei Bundestagsund Landtagswahlen kämpfen die Bewerber nicht nur mit Plakaten um jede Stimme.

### Bundes ver fassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht wacht über die Einhaltung des >Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Es entscheidet darüber, wie das Grundgesetz ausgelegt wird und ob Bundesrecht und Landesrecht mit dem Grundgesetz förmlich und sachlich vereinbar sind. Es entscheidet außerdem über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder und in Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen, beispielsweise Bundestag und >Fraktionen oder einzelnen >Abgeordneten. Jeder kann geltend machen, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner >Grundrechte verletzt worden zu sein (Verfassungsbeschwerde). Alle staatlichen Stellen sind verpflichtet, das Grundgesetz zu beachten. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind unanfechtbar, alle übrigen Staatsorgane sind an seine Rechtsprechung gebunden. Das Gericht ist aber kein politisches Organ; sein Maßstab ist allein das Grundgesetz.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus 16 Richterinnen und Richtern. Die eine Hälfte wählt jeweils mit Zweidrittelmehrheit (>Mehrheit) ein vom Bundestag eingesetzter >Wahlausschuss, die andere der >Bundesrat. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre; danach dürfen die Richter nicht wiedergewählt werden. www.bundesverfassungsgericht.de

### Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist die größte parlamentarische Versammlung der Bundesrepublik. Sie kommt in der Regel alle fünf Jahre zusammen, um den >Bundespräsidenten zu wählen. Die Bundesversammlung besteht aus den >Abgeordneten des Bundestages und ebenso vielen Mitgliedern, die von den Landesparlamenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Zahl der von den einzelnen Landesparlamenten zu wählenden Mitglieder hängt von den Bevölkerungszahlen der Länder ab. Die 15. Bundesversammlung 2012 hatte 1.240 Mitglieder.



Wer wird das Staatsoberhaupt? Die 15. Bundesversammlung wählt den Bundespräsidenten.

#### Bundeswahlleiter

Als unabhängiges Wahlorgan ist der Bundeswahlleiter für die Durchführung von >Bundestagswahlen und Europawahlen in Deutschland verantwortlich. Der Bundeswahlleiter wird vom Bundesinnenministerium auf unbestimmte Zeit ernannt. Traditionellerweise übernimmt der Präsident des Statistischen Bundesamts diese Funktion. www.bundeswahlleiter.de

### Bundeswehr

Die Bundeswehr hat nach dem >Grundgesetz die Aufgabe, die Bundesrepublik zu verteidigen. Sie untersteht dem Bundesminister für Verteidigung; im Verteidigungsfall geht die Befehls- und Kommandogewalt auf die >Bundeskanzlerin über (Artikel 115 b des Grundgesetzes). Seit 1994 übernehmen die Streitkräfte auch Auslandseinsätze. Bevor deutsche Soldaten aber zu einem bewaffneten Einsatz ins Ausland entsendet werden, muss der Bundestag zustimmen; Aus-

landseinsätze unterliegen dem >Parlamentsvorbehalt. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz regelt dabei, in welcher Form und in welchem Ausmaß der Bundestag beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland beteiligt ist. Es legt die Mitwirkungsrechte des Bundestages und mögliche Vorbehalte eindeutig fest. So hat der Bundestag iederzeit das Recht, die Streitkräfte zurückzubeordern. Außerdem ist die >Bundesregierung verpflichtet, das Parlament regelmäßig über die Einsätze zu informieren. Lediglich Einsätze "bei Gefahr in Verzug" sowie bei Rettungsoperationen können nachträglich durch das Parlament gebilligt werden. Allerdings muss der Bundestag vor einem solchen Einsatz in geeigneter Weise informiert werden. (>Wehrbeauftragter) www.bundeswehr.de



In den Debatten im >Plenum verhandeln die > Abgeordneten in Rede und Gegenrede über >Gesetzentwürfe und andere Vorlagen. In den großen Debatten, die sich meist an >Regierungserklärungen, wichtige Gesetzentwürfe oder auch an >Große Anfragen anschließen, geht es um zentrale politische Fragen. Ihre Dauer wird – vom Thema abhängig – im >Ältestenrat vereinbart; die vereinbarte Zeit wird nach einem Schlüssel auf die einzelnen > Fraktionen verteilt. Möglich ist es auch, über ein Thema zu debattieren, ohne dass eine Beratungsgrundlage vorliegt (sogenannte vereinbarte Debatte). Zur Behandlung aktueller Themen dient auch die > Aktuelle Stunde.

#### Demokratie

Nach Artikel 20 des > Grundgesetzes ist die Bundesrepublik eine Demokratie. In dieser Staatsform übt das Volk die Herrschaftsgewalt aus. Demokratien zeichnen sich unter anderem durch Achtung der Menschenrechte, > Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Unabhängigkeit der Gerichte, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, ein Mehrparteiensystem sowie freie, gleiche und geheime Wahlen aus. Die Bundesrepublik ist eine repräsentative Demokratie, in der das Volk durch gewählte Volksvertreter "herrscht". Diese Volksvertreter bilden den Bundestag, der das einzige unmittelbar demokratisch gewählte Verfassungsorgan ist.

#### Diäten

27

Die > Abgeordneten erhalten für ihr >Mandat eine Entschädigung. Sie soll Verdienstausfälle ausgleichen, die ihnen durch die Ausübung ihres Mandats entstehen. Diese sogenannten Diäten (französisch "diète": die tagende Versammlung) gibt es in Deutschland seit 1906, davor war die Mitgliedschaft im Parlament ehrenamtlich. Das "Diäten-Urteil" des > Bundesverfassungsgerichts von 1975 verpflichtet die Abgeordneten ausdrücklich, selbst und "vor den Augen der Öffentlichkeit" über die Höhe ihrer Entschädigung zu beschließen. Die Höhe der Diäten wird durch Gesetz beschlossen. Steuerpflichtig wurde die im >Grundgesetz festgehaltene "angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung" der Parlamentarier durch das Abgeordnetengesetz von 1977. Seit dem 1. Januar 2013 beträgt die Entschädigung monatlich 8.252 Euro. Sie wird

Briefwahl oder Wahllokal: Die Durchführung und Stimmenauszählung der Bundestagswahl managt der Bundeswahlleiter.



zum 1. Juli 2014 auf 8.667 Euro und zum 1. Januar 2015 auf 9.082 Euro erhöht. Abgeordnete haben neben den Diäten auch Anspruch auf eine > Amtsausstattung und erhalten eine > Kostenpauschale.

#### Direktmandat

>Wahlrecht

#### Diskontinuität

Für den Bundestag gilt das Diskontinuitätsprinzip. Das heißt, dass alle bisherigen > Abgeordneten mit der > Konstituierung eines neu gewählten Bundestages ihr > Mandat verlieren (personelle Diskontinuität). Untergliederungen und Organe des Bundestages wie etwa die >Ausschüsse müssen neu gebildet werden (organisatorische Diskontinuität). Alle >Gesetzentwürfe und andere Vorlagen, die vom alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden (sachliche Diskontinuität). Vom Diskontinuitätsprinzip unberührt sind dagegen >Petitionen und Angelegenheiten der >Europäischen Union.

#### Drucksache

>Bundestagsdrucksache

### Einspruchsgesetz

28

Das >Grundgesetz regelt, wann der >Bundesrat einem Gesetz zustimmen muss (>Zustimmungsgesetze). Alle Gesetze, die nicht einem der dort genannten Bereiche zugeordnet werden können, sind Einspruchsgesetze. Der >Bundesrat kann seine abweichende Meinung dadurch zum Ausdruck bringen, dass er Einspruch gegen das Gesetz einlegt, sofern ein Vermittlungsverfahren ergebnislos geblieben ist (>Vermittlungsausschuss). Der Einspruch kann vom Bundestag überstimmt werden. Beschließt der Bundesrat mit der absoluten >Mehrheit seiner Stimmen, Einspruch einzulegen, kann der Einspruch nur mit der absoluten Mehrheit im Bundestag überstimmt werden. Legt der Bundesrat den Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit ein, müssen für die Zurückweisung des Einspruchs im Bundestag zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zusammenkommen, mindestens jedoch die Stimmen der Hälfte aller Mitglieder. (>Gesetzgebung)

> "Internet und digitale Gesellschaft": In einer der zwei eingesetzten Enquetekommissionen der 17. Wahlperiode berieten Abgeordnete und Sachverständige grundsätzliche Probleme und den Umgang mit dem Internet.

#### Enquetekommission

Enquetekommissionen (französisch "enquete": Befragung, Untersuchung) bereiten Entscheidungen zu umfangreichen und bedeutenden Themen vor. Auf Antrag von mindestens 120 Abgeordneten (>Minderheitenrechte) ist der Bundestag verpflichtet, eine Enquetekommission einzusetzen. Die Mitglieder der Enquetekommission werden im Einvernehmen der Bundestagsfraktionen benannt. Enquetekommissionen bestehen aus Abgeordneten und Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis. Sie legen dem Bundestag am Ende ihrer Arbeit Abschlussberichte vor, in denen die Arbeitsergebnisse in der Regel in Empfehlungen für die >Gesetzgebung festgehalten sind.

### Entschädigung

>Diäten

## Entschließungsantrag

In Entschließungen wird die Auffassung des Bundestages zu politischen Fragen zum Ausdruck gebracht und/oder die >Bundesregierung zu einem bestimmten Verhalten aufgefordert. Entschließungen

sind rechtlich nicht verbindlich, sondern von politischer Bedeutung. Ein Entschließungsantrag muss von einer >Fraktion oder mindestens fünf Prozent der >Abgeordneten unterzeichnet sein und sich immer auf eine bereits vorliegende Initiative wie etwa einen >Gesetzentwurf oder eine > Rechtsverordnung, eine >Unterrichtung, eine >Regierungserklärung, eine > Große Anfrage, auf Entschließungen des Europäischen Parlaments oder Vorlagen der > Europäischen Union beziehen. Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen und anderen Vorlagen können an einen > Ausschuss nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Über Entschließungsanträge kann der Bundestag erst abstimmen, wenn über die zugrunde liegende Vorlage durch Schlussabstimmung entschieden ist.

#### Erststimme

>Wahlrecht



### Europäische Union

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss von derzeit 28 europäischen Staaten. Die wirtschaftliche Integration, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie eine polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bilden die drei sogenannten Säulen der EU. Der Bundestag und der >Bundesrat wirken nach Artikel 23 des > Grundgesetzes in Angelegenheiten der EU mit. Um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in Europa dauerhaft und ausgewogen zu fördern, übertragen die Mitgliedstaaten teilweise Hoheitsrechte auf die EU. Zudem haben die Mitgliedstaaten Organe geschaffen, die die EU lenken und ihre Rechtsvorschriften erlassen. Die wichtigsten Organe sind das Europäische Parlament (als Vertretung der Bürger Europas), der Europäische Rat (gebildet aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission), der Rat (gebildet aus Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten) und die

Europäische Kommission (als Vertreterin der gemeinsamen Interessen der EU). Ein großer Teil der >Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten wird durch die Europäische Union beeinflusst. Ein Ziel ist es. die Rechtsvorschriften innerhalb der Europäischen Union anzugleichen, um unter anderem einen schrankenlosen Binnenmarkt zu schaffen. Die EU-Organe können dafür verschiedene Rechtsakte nutzen: So kann der Rat der EU auf Vorschlag der Europäischen Kommission >EU-Richtlinien sowie Verordnungen erlassen. Das Europäische Parlament ist von der Mitentscheidung bis zur bloßen Anhörung unterschiedlich stark beteiligt. (>Subsidiarität)

### Europarecht

Die Rechtsordnung der Europäischen Union wird als Gemeinschaftsrecht bezeichnet. Es setzt sich zusammen aus den Gründungsverträgen (primäres Recht) und den Rechtsakten, die die Organe der Gemeinschaft aufgrund dieser Verträge erlassen (abgeleitetes oder sekundäres Recht wie Verordnungen, Beschlüsse oder Richtlinien). Das Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor nationalem Recht.

#### **EU-Richtlinie**

Das Europäische Parlament und der Ministerrat können Beschlüsse fassen, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten. Auf EU-Ebene spricht man in diesem Zusammenhang nicht von Gesetzen, sondern von Rechtsakten. Hierzu zählen Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse. Eine Richtlinie muss innerhalb einer bestimmten Frist durch die nationalen Parlamente in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei ist das in der Richtlinie genannte Ziel verbindlich. Anders als bei Verordnungen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten und nationales Recht ersetzen, können die Mitgliedstaaten hier entscheiden, wie sie die Richtlinien umsetzen. In Deutschland werden Richtlinien regelmäßig durch Gesetze umgesetzt, die im Bundestag und im >Bundesrat beraten und abgestimmt werden. Dabei ist der Bundestag bereits in einem frühen Stadium am europäischen Rechtsetzungsprozess beteiligt: Gegenüber der Kommission kann eine Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes (>Subsidiarität) gerügt werden. Die >Bundesregierung ist verpflichtet, das Parlament früh und umfassend zu informieren und Stellungnahmen des

Bundestages bei den Verhandlungen im Rat zu berücksichtigen. Sind wesentliche Belange des Bundestages nicht durchsetzbar, muss die Bundesregierung zunächst einen >Parlamentsvorbehalt einlegen und sich um ein Einvernehmen mit dem Bundestag bemühen.

#### Exekutive

Die Exekutive ist die vollziehende oder ausübende Gewalt. Sie ist dabei an das geltende Recht gebunden. Die Exekutive umfasst die Regierung und die Verwaltung, der in erster Linie die Ausführung der Gesetze anvertraut ist. In der Bundesrepublik zählen neben der >Bundesregierung alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Exekutive, darunter die Landesverwaltungen, die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Finanzämter. Die Exekutive kann nach näherer Maßgabe in einem Gesetz, das Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt, sogenannte > Rechtsverordnungen erlassen, die wie Gesetze wirken.

Bundestag und Europa: Nach dem Grundgesetz wirkt das deutsche Parlament auch in EU-Angelegenheiten mit.



#### **Federführung**

Nach der ersten Lesung überweist das >Plenum die >Gesetzentwürfe, >Anträge und andere Vorlagen zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse. Hier findet die eigentliche Arbeit im Detail statt. Dabei übernimmt ein >Ausschuss die Federführung, das heißt, er übernimmt die parlamentarische Leitung der Beratung und formuliert die >Beschlussempfehlung für das Plenum. Andere Ausschüsse können mitberatend tätig sein, wenn ihre Aufgabenbereiche berührt werden.

### Finanzhilfen

Nach Artikel 104 b des >Grundgesetzes kann der Bund den Bundesländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame >Investitionen gewähren, um eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren, eine unterschiedliche Wirtschaftskraft im Bundesgebiet auszugleichen oder das wirtschaftliche Wachstum zu fördern.

### Föderalismus

Der Föderalismus stellt eine politische Ordnung dar, bei der die staatlichen Aufgaben zwischen Gesamtstaat (Bund) und Einzelstaaten (Länder) aufgeteilt werden. Dabei sind beide politischen Ebenen für bestimmte, verfassungsgemäß festgelegte Aufgaben selbst zuständig. Jedes Mitglied des Bundes verfügt über eigene Legitimität, Rechte und Kompetenzen. So hat jedes Land eine eigene Landesverfassung sowie eigenständige politische Institutionen für die >Exekutive, die >Judikative und die >Legislative. Der föderale Aufbau des politischen Systems in Deutschland ist in Artikel 20 des >Grundgesetzes festgelegt.

#### Föderalismuskommission

In den Jahren 2003 und 2007 haben der Bundestag und der > Bundesrat Föderalismuskommissionen eingesetzt, in denen jeweils 16 Mitglieder der beiden Organe stimmberechtigt waren. Die Föderalismuskommission I erarbeitete Vorschläge, wie die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern umverteilt werden können, um politische Entscheidungen schneller und wirksamer zu ermöglichen und die politische Verantwortung auf beiden Regierungsebenen (Bundes- und Landesebene) klarer zu strukturieren. Ihre Vorarbeiten dienten als Grundlage für die Föderalismusreform der Großen >Koalition, die im September 2006 in Kraft trat. Die Föderalismuskommission II erarbeitete seit 2007 Vorschläge zur Mo-

> Föderalismuskonferenz 1948: Die "Frankfurter Dokumente", die die Westalliierten den Ministerpräsidenten der drei westlichen Besatzungszonen übergeben, liefern eine Grundlage für die Arbeit am Grundgesetz.

dernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und hat ihre Arbeit mit der Verabschiedung eines Maßnahmenbündels zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfolgreich abgeschlossen. Im Juli 2009 ist das >Grundgesetz entsprechend geändert worden.

### Föderalismusreform

Die 2006 von Bundestag und >Bundesrat mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit (>Mehrheit) beschlossene Föderalismusreform ist die umfangreichste Änderung des >Grundgesetzes in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Mit Änderungen an insgesamt 20 Artikeln des Grundgesetzes regelt die Föderalismusreform die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern neu. Einer der Kernpunkte der Reform ist es, die Zahl der Bundesgesetze zu reduzieren, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen (>Zustimmungsgesetz). Dem gegenüber werden Zuständigkeiten auf die Länder verlagert. Die Länder sind unter anderem für Strafvollzug und Ladenschluss zuständig. Atomenergie, Terrorabwehr und das Meldewesen sind Bundessache. Mehr Rechte hat der Bund auch im Umweltbereich in der Abfallwirtschaft. In Wissenschaft und Forschung an Hochschulen können Bund und Länder bei Vorhaben überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Mit der Föderalismusreform II im Jahr 2009 wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern modernisiert. So soll eine > Schuldenbremse dafür sorgen, dass Bund und Länder keine neuen Schulden machen. Die Neuregelung fand für Bund und Länder erstmals für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung.

### Fragestunde

In jeder > Sitzungswoche findet im >Plenum eine Fragestunde statt, für die jeder > Abgeordnete vorab bis zu zwei Fragen an die >Bundesregierung einreichen kann. Nach der regelmäßig durch einen >Parlamentarischen Staatssekretär oder einen >Bundesminister erfolgenden Beantwortung können der Fragesteller, aber auch andere Abgeordnete Zusatzfragen stellen und so die Regierung zu weiteren Stellungnahmen zwingen. Reicht die Zeit nicht aus, werden noch nicht aufgerufene Fragen von der Regierung schriftlich beantwortet. Ebenso kann vorab bereits um schriftliche Beantwortung gebeten werden.



### Fraktion

Fraktionen sind als Zusammenschlüsse von > Abgeordneten für die gesamte Parlamentsarbeit wesentlich und bereiten Entscheidungen des Bundestages vor. Sie verfügen über große Gestaltungsmöglichkeiten: Ein >Gesetzentwurf kann beispielsweise nur von einer Fraktion oder einem Zusammenschluss von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten eingebracht werden. Gleiches gilt für >Anträge und >Entschließungsanträge. Bestimmte Fragerechte wie > Große und >Kleine Anfragen, die Beantragung einer >namentlichen Abstimmung oder einer >Aktuellen Stunde sind ebenfalls nur den Fraktionen oder fünf Prozent der Abgeordneten vorbehalten. Das > Zitierrecht, also über die Anwesenheit eines Mitglieds der >Bundesregierung in einer Beratung des Bundestages abstimmen zu lassen, steht ebenfalls nur fraktionsstarken Zusammenschlüssen zu. Die Fraktionen bestimmen außerdem, wer wie lange im >Plenum im Rahmen der vom >Ältestenrat vereinbarten und vom Plenum beschlossenen Debattenzeit reden darf.

Eine Fraktion können mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages bilden, die derselben >Partei oder solchen Parteien angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen. Der 18. Bundestag hat 631 Mitglieder, fünf Prozent davon sind 32. Die >Geschäftsordnung legt fest, dass die Bildung einer Fraktion, ihr Name sowie die Namen der Vorsitzenden dem >Bundestagspräsidenten mitgeteilt werden müssen. Die Mitglieder der Fraktionen geben sich eine Geschäftsordnung, die die internen Arbeitsabläufe festlegt und den organisatorischen Aufbau regelt. Aus dem Haushalt des Bundestages erhalten die Fraktionen Zuschüsse für ihre Arbeit, wodurch sie vor allem Mitarbeiter beschäftigen können.

Parlamentarier können jederzeit ihre Fraktionsmitgliedschaft kündigen oder von der Fraktion ausgeschlossen werden. Sie gehören dann weiterhin dem Bundestag als >fraktionslos an, sofern sie sich nicht einer anderen Fraktion anschließen.

Im 18. Bundestag gibt es vier Fraktionen: CDU/CSU (311 Sitze), SPD (193 Sitze), Die Linke (64 Sitze) und Bündnis 90/ Die Grünen (63 Sitze).

> www.cducsu.de www.spdfrak.de www.linksfraktion.de www.gruene-bundestag.de









34

#### Fraktionsdisziplin

Üblicherweise wird versucht, in den >Fraktionen eine einheitliche Linie für die > Abstimmung und Meinungsäußerung im Parlament zu erarbeiten. Da die >Abgeordneten aber frei und nur ihrem Gewissen verantwortlich sind, können sie nicht zu einer bestimmten Meinung oder Abstimmungsweise gezwungen werden. Einen rechtlichen Fraktionszwang gibt es nicht. Dennoch wird mit der Fraktionsdisziplin erwartet, dass sich die Mitglieder einer Fraktion der nach Diskussion beschlossenen Linie anschließen, auch wenn sie der Position. kritisch gegenüberstehen. Zuvor können sie aber auch auf ihre Bedenken und eine mögliche Abweichung aufmerksam machen.

#### Fraktionslosigkeit

Einzelne > Abgeordnete, die keiner > Fraktion oder > Gruppe angehören, sind fraktionslos. Ihre Rechte sind gegenüber denen der Fraktionen begrenzt. Sie können aber Geschäftsordnungsanträge stellen und Fragen zur schriftlichen oder mündlichen Beantwortung an die > Bundesregierung richten. Einzelne Abgeordnete können außerdem in der zweiten Lesung eines Gesetzes > Änderungsanträ-

ge stellen. In jeweils einem >Ausschuss können fraktionslose Abgeordnete als beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht tätig werden, sich aber nicht an >Abstimmungen beteiligen, da ihnen dies ein überproportionales Gewicht geben würde. Auch das >Rederecht im >Plenum ist zeitlich begrenzt.

### Fünfprozenthürde

35

Die Fünfprozenthürde ist eine Sperrklausel für Wahlen zum Bundestag und zu Landtagswahlen. Für die > Bundestagswahlen gilt eine Fünfprozenthürde für die >Landeslisten von >Parteien. Nach dem Bundeswahlgesetz muss eine Partei im gesamten Bundesgebiet fünf Prozent der Zweitstimmen erreichen, um an einer Mandatsverteilung beteiligt zu werden. Hat eine Partei weniger Stimmen, zieht sie nicht in das Parlament ein. Nur ihre direkt gewählten Kandidaten werden > Abgeordnete. Ausgenommen von dieser Fünfprozentsperrklausel sind Parteien, die mindestens drei Direktmandate erreichen. Die Sperrklausel gilt nicht für Parteien von nationalen Minderheiten. (>Wahlrecht)

#### **G-10-Kommission**

Die G-10-Kommission entscheidet, ob Beschränkungen des Brief-, Postund Fernmeldegeheimnisses durch die Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst) notwendig und zulässig sind. Die G-10-Kommission ist ein unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ; ihre Mitglieder müssen keine Abgeordneten sein. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist in Artikel 10 des >Grundgesetzes geregelt.

### Gastredner

Das >Rederecht in Sitzungen des Bundestages ist auf einen ausgewählten
Personenkreis beschränkt. Neben den
>Abgeordneten des Bundestages haben
die Mitglieder des >Bundesrats und der
>Bundesregierung sowie ihre Beauftragten ein Rederecht; auch dem >Wehrbeauftragten kann das Wort erteilt werden.
Sonstigen Personen ist kein Rederecht eingeräumt. Es gibt allerdings seltene
Ausnahmefälle, in denen Nichtparlamentarier im Plenarsaal des Bundestages

gesprochen haben. Dies sind vor allem ausländische Gäste und Redner zu besonderen Gedenksitzungen und Festakten. Solche Reden werden außerhalb einer regulären Plenarsitzung gehalten; bei Bedarf unterbricht der Bundestag für entsprechende Ansprachen seine Sitzung oder Beratungen.

### geheime Wahl

Geheime Wahlen, also Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln, sind in der >Geschäftsordnung des Bundestages und in einigen Bundesgesetzen vorgesehen. Bei geheimen Wahlen erhalten die >Abgeordneten einen Stimmzettel, den sie in einer Wahlkabine markieren, in einen Umschlag stecken und anschließend unter der Kontrolle der >Schriftführer in eine Wahlurne werfen. Das Ergebnis der geheimen Wahl teilt der Sitzungspräsident mit. Geheim gewählt werden die >Bundeskanzlerin, der >Bundestagspräsident und seine Stellvertreter, der >Wehrbeauftragte des Bundestages und der Präsident und Vizepräsident des >Bundesrechnungshofs. Auch die >Bundesversammlung wählt den >Bundespräsidenten geheim. Sachabstimmungen, beispielsweise über > Gesetzentwürfe, können nicht geheim erfolgen.

#### Gemeinsamer Ausschuss

Der Gemeinsame Ausschuss von Bundestag und >Bundesrat kommt als Notparlament im Verteidigungsfall zusammen, wenn der Bundestag wegen unüberwindlicher Hindernisse nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder nicht beschlussfähig (>Beschlussfähigkeit) ist. Er entscheidet mit einer > Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder (Artikel 115 e des Grundgesetzes). Der Ausschuss darf das >Grundgesetz nicht ändern oder neue Gesetze erlassen. Der Gemeinsame Ausschuss hat 48 Mitglieder. Nach Artikel 53 a des Grundgesetzes besteht er zu zwei Dritteln aus > Abgeordneten des Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrats.

### Geschäftsordnung

Nach Artikel 40 des > Grundgesetzes gibt sich der Bundestag eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten des parlamentarischen Verfahrens und die Organisationsstrukturen ebenso regelt wie die Rechte und Pflichten der > Abgeordneten und der Organe des Bundestages. Sie steht im Rang unterhalb des Grundgesetzes und der Bundesgesetze. Wie auch vom > Bundesverfassungsgericht 1952 festgestellt, gilt die Geschäftsordnung nur für die jeweilige > Wahlperiode und muss von jedem neu gewählten Bundestag neu erlassen werden. In der Praxis wird jedoch meistens die Geschäftsordnung der vorangegangenen Wahlperiode übernommen.

#### Gesetzentwurf

37

Gesetzentwürfe können durch die >Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den >Bundesrat in den Bundestag eingebracht werden. Regierungsvorlagen werden zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Zu Vorlagen des Bundesrats muss die Bundesregierung Stellung nehmen, bevor sie diese dem Bundestag zuleitet. Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages müssen von >Fraktionen oder von > Abgeordneten in Fraktionsstärke (mindestens fünf Prozent der Abgeordneten, zurzeit also 32) eingebracht werden. Entwürfe aus der Mitte des Bundestages können sofort, also ohne vorherige Prüfung durch den Bundesrat oder die Bundesregierung, im Parlament beraten werden.

Gastredner im Bundestag: Daniil Granin spricht am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2014.



### Gesetzgebung

Nur der Bundestag kann auf Bundesebene die Gesetze verabschieden, die für alle Menschen in Deutschland verbindlich sind. >Gesetzentwürfe durchlaufen im Bundestag in der Regel drei Beratungen (sogenannte Lesungen). Die erste Lesung dient einer >Debatte über die politische Bedeutung des Gesetzesvorhabens und seiner Ziele. Anschließend wird die Vorlage zur Beratung an die >Ausschüsse überwiesen, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf stattfindet. Die Beratung in den Ausschüssen schließt mit einem Bericht, der das Ergebnis der Beratungen enthält, und mit der >Beschlussempfehlung für das >Plenum. Die Fassung des Gesetzentwurfs, die der federführende Ausschuss (>Federführung) vorlegt, wird dann im Plenum in der zweiten Lesung beraten. Jeder > Abgeordnete kann in diesem Stadium der Beratungen weitere >Änderungsanträge stellen. Ist der Entwurf in der zweiten Lesung unverändert angenommen worden, folgt direkt darauf die dritte Lesung. Wenn Änderungen der

Ausschussfassung beschlossen wurden, erfolgt die dritte Beratung, sofern nicht anders beschlossen, frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung der >Bundestagsdrucksachen mit den beschlossenen Änderungen. In der dritten Lesung können Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen nur von einer >Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der > Abgeordneten eingebracht werden. Es darf dabei nur um Bestimmungen gehen, die in der zweiten Lesung verändert oder neu aufgenommen worden sind. Nach Schluss der dritten Lesung stimmt der Bundestag über den Gesetzentwurf ab. Nach der Annahme im Bundestag muss das Gesetz umgehend dem >Bundesrat zugeleitet werden. Unterschieden wird im >Grundgesetz zwischen > Zustimmungsgesetzen und >Einspruchsgesetzen. Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung bei Zustimmungsgesetzen, ist das Gesetzgebungsvorhaben gescheitert. Bei Einspruchsgesetzen kann der Bundestag unter bestimmten Voraussetzungen einen Einspruch des Bundesrats auch überstimmen. Bei Konflikten zwischen Bundesrat und Bundestag hat der angerufene > Vermittlungsausschuss die Aufgabe, einen Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat zu erarbeiten.

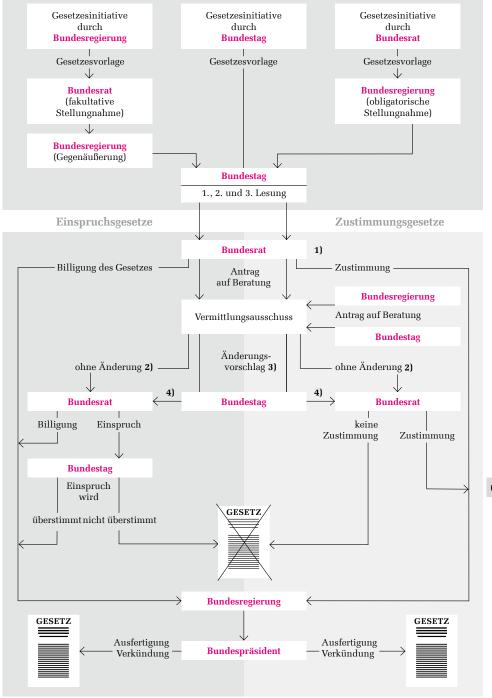
Der Weg der Gesetzgebung

1) bei sofortiger Ablehnung:
Anrufung durch Bundestag oder
Bundesrat möglich

2) Bestätigung des Gesetzesbeschlusses oder kein Vorschlag

3) bei Ablehnung des Änderungsvorschlags: ursprünglicher
Gesetzesbeschluss

4) bei vorgeschlagener Aufhebung:
Stimmt Bundestag zu, ist das
Gesetz gescheitert, andernfalls
Weiterleitung an Bundesrat



setzes feststeht, wird die Urschrift des Gesetzes hergestellt. Diese wird von der >Bundesregierung gegengezeichnet, vom >Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Sobald der endgültige Wortlaut des Ge-

### Gewährleistungen

Der Bund kann Gewährleistungen, Bürgschaften und Garantien übernehmen. Da diese Gewährleistungen zu Ausgaben in kommenden Haushaltsjahren führen können, müssen sie vom Bundestag im Haushaltsgesetz beschlossen werden.

### Gewaltenteilung

Seit der klassischen Gewaltenteilungslehre, die vor allem auf den englischen Philosophen John Locke (1632–1704) und den französischen Staatsphilosophen Charles de Montesquieu (1689–1755) zurückgeht, wird unter Gewaltenteilung die Aufteilung der staatlichen Gewalt in mehrere Gewalten verstanden, die sich

gegenseitig kontrollieren und beschränken und die von verschiedenen Personen ausgeübt werden. Dabei wird zwischen >Legislative, >Exekutive und >Judikative unterschieden. Die Gewaltenteilung ist im >Grundgesetz geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien.

### Globale Minderausgabe

Der Begriff Globale Minderausgabe bezeichnet eine Ausgabenkürzung im Haushalt der > Bundesregierung, die global, also für den gesamten >Haushaltsplan mit allen Ressorts, veranschlagt ist und sich nicht auf eine bestimmte Investition bezieht. Geplante >Investitionen des Bundes werden dann verzögert oder vermindert. Gleichzeitig bekommt die Regierung die Möglichkeit, die Ausgabenkürzung innerhalb eines Etats, also den nicht ausgegebenen Geldbetrag, zu erwirtschaften. Der Bundestag, dem die Haushaltsfeststellung zusteht, nimmt seine Entscheidungshoheit bei der Festlegung einer Globalen Minderausgabe wahr, indem er die Höhe in seinem Haushaltsbeschluss festlegt. Die Umsetzung überlässt er aber der Regierung und den einzelnen >Bundesministerien.



Zusammenspiel der Gewalten: Das Bundesverfassungsgericht wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes.

G

40

### **Große Anfrage**

>Fraktionen und >Abgeordnete in Fraktionsstärke können die >Bundesregierung zur Aufklärung über wichtige politische Fragen mithilfe einer Großen Anfrage auffordern. Die Anfrage wird schriftlich beantwortet und auf Verlangen im Bundestag debattiert. Zu einer >Debatte kommt es, wenn sie von einer Fraktion oder von Abgeordneten in Fraktionsstärke verlangt wird. Lehnt die Bundesregierung die Beantwortung innerhalb einer bestimmten Zeit oder gänzlich ab, kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die >Tagesordnung setzen. (>Kleine Anfrage)

### Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde vom Parlamentarischen Rat, dessen Mitglieder von den Landesparlamenten gewählt worden waren, am 8. Mai 1949

beschlossen. Das Grundgesetz setzt sich aus einer Präambel, den >Grundrechten und einem organisatorischen Teil zusammen. Im Grundgesetz sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen festgelegt. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der > Abgeordneten des Bundestages sowie des >Bundesrats erforderlich. Allerdings gibt es unabänderliche Prinzipien im Grundgesetz. So ist es nach Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes unzulässig, die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der >Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze zu ändern. Artikel 1 garantiert die Menschenwürde und unterstreicht die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte. Artikel 20 beschreibt die Staatsprinzipien, etwa dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer > Bundesstaat ist.

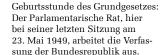
#### Grundrechte

Grundrechte sind verfassungsmäßig verbürgte elementare Rechte, die jedem Einzelnen zustehen. Sie sind in den Artikeln 1 bis 19 des > Grundgesetzes festgelegt und gewähren in erster Linie Schutz gegenüber dem staatlichen Eingriff. Daneben strahlen die Grundrechte auf das gesamte Recht aus. Gegen die Verletzung eines Grundrechts durch die öffentliche Gewalt kann nach Artikel 93 des Grundgesetzes jedermann Verfassungsbeschwerde erheben.

### Gruppe

>Abgeordnete gleicher politischer Überzeugung, die nicht die Fraktionsmindeststärke erreichen, können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Dabei ist nicht festgelegt, wie viele Abgeordnete eine Gruppe bilden müssen. Die bisherigen Gruppen hatten ähnliche Rechte und Ressourcen wie eine >Fraktion. allerdings in abgestuftem Maß. Sie

konnten Mitglieder in den >Ältestenrat und die >Ausschüsse entsenden, hatten >Initiativrechte vergleichbar denen der Fraktionen, entsprechend ihrer Größe >Redezeiten in >Debatten und erhielten Mittel für Mitarbeiter und die Büroinfrastruktur. Gruppen konnten bislang jedoch keine >namentlichen Abstimmungen verlangen oder beantragen, ein Regierungsmitglied herbeizurufen (>Zitierrecht). Zu Beginn der 12. Wahlperiode bildeten die acht Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen sowie die 17 Abgeordneten der PDS/Linke Liste Gruppen. In der 13. Wahlperiode wurde der Zusammenschluss der 30 PDS-Abgeordneten als Gruppe eingestuft; in der 15. Wahlperiode wurde dagegen den beiden direkt gewählten PDS-Abgeordneten der Gruppenstatus verwehrt.





### Hammelsprung

Н

Ist der aus einem Sitzungspräsidenten und zwei >Schriftführern gebildete Sitzungsvorstand über das Ergebnis einer > Abstimmung uneins, müssen die > Abgeordneten durch den Hammelsprung gezählt werden: Die Abgeordneten verlassen den Plenarsaal und betreten ihn durch verschiedene Türen, die mit "Ja", "Nein" und "Enthaltung" markiert sind. Dabei werden sie von jeweils zwei Schriftführern an jeder Tür gezählt. Dieses Auszählverfahren wird auch eingesetzt, wenn vor einer Abstimmung die >Beschlussfähigkeit bezweifelt und nicht vom Sitzungsvorstand als gegeben bejaht wird. Das Verfahren ist bereits 1874 im Reichstag der Kaiserzeit eingeführt worden. Der Begriff "Hammelsprung" ist zwar niemals in die >Geschäftsordnung des Parlaments aufgenommen worden.

Er wird aber seit Langem verwendet und ist erstmals für das Jahr 1879 belegt. Auch der Architekt des alten Reichstagsgebäudes, Paul Wallot, kannte den Begriff, als er 1894 entsprechend der damaligen Geschäftsordnungslage nur zwei Abstimmungstüren für "Ja" und "Nein" schuf. Die "Nein"-Tür zierte dabei ein Bild der Märchengestalt Rübezahl, die "Ja"-Tür zeigte den blinden Zyklopen Polyphem, der seinen Widdern über den Rücken streicht. Unter deren Bäuchen klammern sich Odysseus und seine Gefährten fest, um dem Riesen zu entkommen.

#### Hauptausschuss

In der 18. Wahlperiode setzte der Bundestag erstmals einen Hauptausschuss ein. Nach der >Bundestagswahl am 22. September und der >Konstituierung des Bundestages am 22. Oktober 2013 nahmen die Koalitionsverhandlungen zwischen der CDU/CSU und der SPD längere Zeit in Anspruch; die Regierungsbildung war erst mit der Wahl Angela Merkels zur > Bundeskanzlerin am 17. Dezember 2013 abgeschlossen.

Da sich der Zuschnitt der > Ausschüsse des Bundestages traditionell nach dem Zuschnitt der > Bundesministerien in der >Bundesregierung richtet, konnten die Ausschüsse erst im Januar 2014 gebildet werden.

Für die Zeit bis zur Konstituierung der ständigen Ausschüsse setzte der Bundestag einen Hauptausschuss ein, um das Parlament in der Zeit bis zur Regierungsbildung handlungsfähig zu machen. Dem Ausschuss gehörten je 47 ordentliche und stellvertretende Mitglieder an, von denen die CDU/CSU 23, die SPD 14, die Linke und das Bündnis 90/Die Grünen jeweils fünf Mitglieder entsandten. Den Vorsitz ohne Stimmrecht übernahm >Bundestagspräsident Norbert Lammert oder einer seiner Stellvertreter. Mit der Konstituierung der ständigen Ausschüsse war der Hauptausschuss aufgelöst.

### Haushaltsplan

Der Haushaltsplan stellt für ein Haushaltsjahr alle geplanten Ausgaben und Einnahmen zusammen. Die meisten Seiten widmen sich der Haushaltsplanung der einzelnen Ressorts, den sogenannten Einzelplänen. Die Aufstellungsphase

haltsreferaten der >Bundesministerien und oberen Bundesbehörden. Sie sammeln Vorschläge zu ihrem Haushalt und leiten diese als Voranschläge an das Bundesfinanzministerium weiter. Diese Voranschläge bilden die Grundlage für den Haushaltsplanentwurf und die damit verbundenen Abstimmungen durch den Bundesfinanzminister. Der Bundesfinanzminister macht auch Vorgaben, wie viel die Ministerien und obersten Bundesbehörden maximal erwarten können. Der Entwurf des Haushaltsplans wird zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes von der > Bundesregierung beraten und beschlossen. Die Bundesregierung leitet den Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans gleichzeitig dem >Bundesrat zur Stellungnahme und dem Bundestag zur Beratung zu (sogenannte Haushaltswoche). Die Beratung im Bundestag umfasst insgesamt drei Lesungen. Nach der

des Haushaltsplans beginnt in den Haus-

Ja, Nein, Enthaltung: Der Hammelsprung ist eine besondere Form der Abstimmung.



45 44

Н

## ersten Lesung lässt der Bundestag die Einzelheiten der Gesetzesvorlage durch die Fachausschüsse prüfen; federführend (>Federführung) hierbei ist der Haushaltsausschuss, der jeden Posten berät und eventuell Veränderungen vorschlägt. Nach der Beschlussfassung des Bundestages kann der Bundesrat im zweiten Durchgang den > Vermittlungsausschuss anrufen und bei Erfolglosigkeit des Vermittlungsverfahrens Einspruch einlegen – seine Zustimmung zu dem >Gesetzentwurf ist nicht erforderlich, der Bundestag kann einen Einspruch des Bundesrats aber mit der entsprechenden Mehrheit zurückweisen. Nach dem Abschluss des Verfahrens

wird das Haushaltsgesetz mit dem Ge-

und von der >Bundeskanzlerin gegenge-

zeichnet, vom > Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt

samtplan vom Bundesfinanzminister

verkündet. (>Nachtragshaushalt)

Н

### Haushaltssperre

Die Haushaltssperre ist eines von mehreren Mitteln, die eingesetzt werden können, wenn der Ausgleich öffentlicher Haushalte durch Mehrausgaben und/ oder Mindereinnahmen gefährdet ist. Dabei wird zwischen Ausgabensperren und Sperrvermerken unterschieden. Mit der Ausgabensperre behält sich die >Bundesregierung vor, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob geplante Mittel tatsächlich ausgegeben oder Verpflichtungen eingegangen werden. Die Ausgabensperre kann sich auf den Gesamthaushalt oder auf bestimmte Teile des Haushalts beziehen. Ausgenommen hiervon sind vertragliche Verpflichtungen und unabweisbare Ausgaben. Der Bundesfinanzminister kann eine Ausgabensperre verhängen, ohne dass das Parlament zustimmt. Mit einem Sperrvermerk knüpft der Bundestag Ausgaben an Auflagen oder Bedingungen, um seinen Zielen Nachdruck zu verleihen. Bei einfachen Sperrvermerken kann der Bundesfinanzminister entscheiden, bei qualifizierten Sperrvermerken muss der Bundestag als Haushaltsgesetzgeber einwilligen.

### Hearing

>Anhörung

Vom Entwurf zum Gesetz: Gesetzentwürfe können nur die Bundesregierung, der Bundesrat oder Abgeordnete in Fraktionsstärke einbringen.

#### **Immunität**

Ein > Abgeordneter darf nur mit Genehmigung des Bundestages wegen einer strafbaren Handlung zur Verantwortung gezogen und verhaftet werden, es sei denn, er wird auf frischer Tat ertappt oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Die Immunität ist auf die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament begrenzt und kann nur auf Beschluss des Bundestages aufgehoben werden. Der Bundestag muss auch jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten genehmigen. Strafverfahren müssen ausgesetzt werden, wenn es der Bundestag verlangt. Zweck der Immunität ist es, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages insbesondere auch bei politisch motivierten Klagen gegen Abgeordnete zu schützen.

#### Indemnität

Indemnität bedeutet, dass > Abgeordnete zu keiner Zeit wegen > Abstimmungen oder Äußerungen im Bundestag, in der > Fraktion oder in einem > Ausschuss gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Davon ausgenommen sind verleumderische Beleidigungen.

#### Initiativrecht

Ein Initiativrecht, also das Recht. >Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen, haben die >Bundesregierung, der Bundestag und der >Bundesrat. Die Bundesregierung hat das Initiativrecht nur als Ganzes, ein >Bundesminister allein darf kein Gesetz einbringen. Der Bundesrat muss die Initiative mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließen. Für eine Initiative "aus der Mitte des Bundestages" sind eine >Fraktion oder fünf Prozent der > Abgeordneten nötig. Der Bundestag muss sich mit den Gesetzesvorlagen beschäftigen und abschließend über sie abstimmen. (>Gesetzgebung)



### Integrationsverantwortung

Die deutschen Verfassungsorgane müssen nach einem Urteil des > Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die > Europäische Union und bei der Festlegung von Entscheidungsverfahren in der EU dafür sorgen, dass das politische System der Bundesrepublik und das der EU demokratischen Grundsätzen im Sinne des > Grundgesetzes entsprechen. Der Bundestag muss dabei Aufgaben und Befugnisse von substanziellem politischen Gewicht behalten. Bundestag und >Bundesrat sollen in EU-Angelegenheiten ihre Integrationsverantwortung wahrnehmen und in angemessener Frist über entsprechende Vorlagen beschließen. Im Integrationsverantwortungsgesetz ist detailliert geregelt, wann Entscheidungen der > Bundesregierung auf europäischer Ebene eine ausdrückliche Ermächtigung durch Gesetz oder Beschluss von Bundestag oder Bundesrat voraussetzen.

### interfraktionelle Vereinbarung

Im parlamentarischen Alltag entsteht häufig ein Bedarf für kurzfristige Änderungen oder Ergänzungen zu bereits getroffenen Planungen, die beispielsweise der >Ältestenrat über den Ablauf einer >Sitzungswoche, die Gestaltung und den Inhalt einer >Tagesordnung oder die Dauer einer >Debatte vereinbart hat. Änderungen oder Ergänzungen erfolgen durch einstimmigen oder einmütigen Beschluss aller >Fraktionen als sogenannte interfraktionelle Vereinbarung. Dies geschieht formlos, zum Beispiel durch telefonische Absprache.

#### Investitionen

Der Bund kann in Vorhaben investieren, die geeignet sind, Produktionsmittel der Volkswirtschaft zu erhalten oder zu verbessern. Zu den Investitionen zählen unter anderem Ausgaben für Baumaßnahmen, für Grundstücke oder für Beteiligungen und sonstiges Kapitalvermögen. Nach dem >Grundgesetz darf der Bund nicht mehr Kredite aufnehmen, als er im >Haushaltsplan an Ausgaben für Investitionen vorgesehen hat. Ausnahmen sollen nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig sein. (>Schuldenbremse)

Vertreter der Kinder: Die Mitglieder der Kinderkommission unter dem Vorsitz von Eckhard Pols (CDU/CSU) setzen sich für die Interessen der Kinder ein; unterstützt werden sie dabei häufig vom Comichelden Karlchen Adler (l.) und seinen Freunden.

## Kanzler mehr heit

>Mehrheit: absolute

#### Kernzeitdebatten

Um das öffentliche Interesse an Plenardebatten zu wichtigen Themen zu erhöhen und die Glaubwürdigkeit des Bundestages zu verbessern, wurde 1995 eine seit Langem geforderte "Plenar-Kernzeit" eingeführt. In den Kernzeitdebatten werden die wichtigsten Themen der > Sitzungswoche im > Plenum behandelt. Während dieser Zeit, meist donnerstags vormittags, finden keine anderen Gremiensitzungen statt.

### Kinderkommission

Die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission, KiKo) ist ein > Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sie hat die Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Alle ordentlichen Mitglieder der Kinderkommission gehören auch dem Ausschuss an. Damit können sie die Interessen der Kinder auch dort vertreten und haben einen Zugang zum parlamentarischen Aktionsfeld, den nur ein > Ausschuss bieten kann.

#### **Judikative**

Neben der >Legislative und der >Exekutive steht die rechtsprechende Gewalt, die Judikative. Die >Gewaltenteilung ist im >Grundgesetz geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien. Die Judikative ist Richtern anvertraut und wird durch das > Bundesverfassungsgericht, durch oberste Gerichtshöfe des Bundes und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes sind der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof. Der Bund kann auch für andere Bereiche Bundesgerichte einführen, beispielsweise für die Wehrstrafgerichtsbarkeit, in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und für Disziplinarverfahren.



### Kleine Anfrage

>Fraktionen oder >Abgeordnete in Fraktionsstärke können durch eine Kleine Anfrage schriftlich von der >Bundesregierung Auskunft über bestimmte Sachverhalte verlangen. Kleine Anfragen werden im Bundestag nicht beraten. Sie werden vor allem von der >Opposition genutzt, um die Regierung zu kontrollieren und Informationen sowie Stellungnahmen zu erhalten. (>Große Anfrage)

#### Koalition

Eine Koalition (lateinisch "coalescere": zusammenwachsen, verschmelzen) ist ein zeitlich begrenztes Bündnis von >Parteien, regelmäßig für die Dauer einer >Wahlperiode. In Mehrparteiensystemen sind Koalitionen nötig, um stabile Regierungen zu bilden. Denn nur selten verfügt eine Partei allein über die absolute >Mehrheit an >Mandaten im Parlament, die zur Regierungsbildung nötig sind. Koalitionen müssen aber nicht zwingend über parlamentarische Mehrheiten verfügen: Es gibt auch Minderheitsregierungen, die sich auf Koalitionen stützen.

#### Konstituierung

Die >Wahlperiode beginnt mit der Konstituierung (lateinisch "constituere": beschließen, festsetzen) des neuen Bundestages, der spätestens am 30. Tag nach der >Bundestagswahl zusammenkommen muss. Mit der Konstituierung endet die Wahlperiode des vorangegangenen Bundestages. Der 18. Deutsche Bundestag wurde am 22. September 2013 gewählt und ist am 22. Oktober 2013 erstmals zusammengetreten.

#### konstruktives Misstrauensvotum

Die > Abgeordneten können dem > Bundeskanzler das Misstrauen aussprechen und ihn abberufen, wenn er nicht mehr das Vertrauen des Parlaments genießt. "Konstruktiv" heißt das Kontrollmittel, weil es nicht ausreicht, nur den Kanzler abzuwählen, sondern die Parlamentarier müssen sich auch auf einen neuen Regierungschef einigen. Hat die Mehrheit der Abgeordneten dem Bundeskanzler das Misstrauen ausgesprochen, ersucht der Bundestag den >Bundespräsidenten, den Bundeskanzler zu entlassen und den gewählten Nachfolger zu ernennen. Der Bundespräsident muss diesem Ersuchen entsprechen. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen (Artikel 67 des > Grundgesetzes).

### Kostenpauschale

> Abgeordnete erhalten neben den > Diäten und der > Amtsausstattung als Ausgleich für die Aufwendungen, die ihnen durch das > Mandat entstehen, eine steuerfreie Kostenpauschale. Sie soll zum Beispiel die Ausgaben für ein Wahlkreisbüro oder Reisekosten innerhalb der Bundesrepublik decken. Die Pauschale beträgt seit dem 1. Januar 2014 4.204 Euro.

#### Kurzintervention

Damit die >Debatten im Bundestag lebendiger werden, wurde 1990 die Kurzintervention im Anschluss an Redebeiträge im >Plenum eingeführt. Das ist eine auf drei Minuten begrenzte Erklärung eines > Abgeordneten, die als Reaktion auf einen Debattenbeitrag abgegeben wird. Der Redner hat dann die Möglichkeit, gleich auf die Kurzintervention einzugehen. (>Zwischenfrage)

Abwahl des Kanzlers: Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD, r.) gratuliert 1982 seinem Nachfolger Helmut Kohl (CDU/CSU), nachdem ihm der Bundestag das Misstrauen ausgesprochen hat.

#### Landeslisten

>Parteien können sich um Sitze im Bundestag bewerben, indem sie im Hinblick auf die Abgabe von Zweitstimmen bei der > Bundestagswahl Kandidaten auf Landeslisten in einer bestimmten Reihenfolge festlegen. Die Reihenfolge wird in geheimer Abstimmung festgelegt. Inwieweit Landeslisten bei der Verteilung der > Mandate zum Zuge kommen, hängt von den erzielten Zweitstimmen und dem Verhältnisausgleich ab. Scheidet ein > Abgeordneter aus, etwa weil er auf sein Mandat verzichtet oder stirbt, rückt von der Landesliste seiner Partei die nächste Person in den Bundestag nach. Das gilt für die direkt wie für die über die Landesliste gewählten Abgeordneten. (>Wahlrecht)

### Legislative

Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt. Sie steht in einer repräsentativen >Demokratie mit >Gewaltenteilung dem Parlament zu. In der Bundesrepublik ist das der Bundestag. Die wichtigsten Aufgaben der gesetzgebenden Gewalt sind

M

die >Gesetzgebung und die Kontrolle der >Bundesregierung, der >Exekutive. Die Gewaltenteilung ist im >Grundgesetz geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien.

## Legislaturperiode

>Wahlperiode

#### Listenmandat

>Wahlrecht

### Lobbyliste

Der >Bundestagspräsident führt seit 1972 eine öffentliche, auch im Internet zugängliche Liste, in der > Verbände eingetragen werden können, die Interessen gegenüber Mehrheit: absolute dem Bundestag oder der >Bundesregierung vertreten. Grundsätzlich werden nur Verbände in die Liste aufgenommen, die eine Aufnahme von sich aus beantragt haben. Nicht registriert werden unter anderem Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Dachorganisationen oder Organisationen, deren Interessen bereits überregional vertreten werden. Mit der Aufnahme in die Liste sind keine Rechte und Pflichten verbunden.

#### Mandat

Das Mandat (lateinisch "mandare": auftragen, übergeben, anvertrauen) ist das Amt und die Aufgabe der Parlamentarier. Die >Abgeordneten des Bundestages verfügen über ein freies Mandat. Das bedeutet, dass die Abgeordneten bei der Ausübung dieses Amtes nicht an Weisungen gebunden sind (Artikel 38 des >Grundgesetzes). Das Gegenteil des freien Mandats ist das imperative Mandat, das die Abgeordneten an den Willen der Wählerschaft oder an Weisungen der >Partei oder der >Fraktion bindet.

#### MdB

52

Mitglied des Bundestages; >Abgeordnete

Bei der absoluten Mehrheit muss das Abstimmungsergebnis um mindestens eine Stimme über der Hälfte aller > Abgeordneten liegen. Im 18. Bundestag gibt es 631 Abgeordnete, die absolute Mehrheit sind also 316 Stimmen. Die absolute Mehrheit ist erforderlich bei der Wahl des >Bundestagspräsidenten und seiner Stellvertreter, des > Bundeskanzlers und des >Wehrbeauftragten, bei einer >Vertrauensfrage des Kanzlers und beim >konstruktiven Misstrauensvotum.

> Kanzlermehrheit: Angela Merkel (CDU/CSU) erhält bei der Wahl zur Bundeskanzlerin 2013 die nötige absolute Mehrheit.

#### Mehrheit: einfache

Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit aller gültigen Stimmen, das heißt, es werden mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Dabei werden Enthaltungen nicht gezählt. Theoretisch könnte der Bundestag eine Entscheidung mit zwei Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei sonstigen Enthaltungen treffen.

### Mehrheit/qualifizierte Mehrheit: Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages

Die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages ist als qualifizierte Mehrheit beispielsweise für Gesetzesbeschlüsse erforderlich, die das >Grundgesetz ändern. Im 18. Bundestag mit insgesamt 631 >Abgeordneten beträgt diese Zweidrittelmehrheit 421 Stimmen.

### Mehrheit/qualifizierte Mehrheit: Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

Die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) ist erforderlich, um Einsprüche des > Bundesrats, die dieser gegen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eingelegt hat, zurückzuweisen. Dabei ist jedoch mindestens eine Mehrheit der Mitglieder des Bundestages notwendig. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können nach der >Geschäftsordnung des Bundestages beschließen, im Einzelfall von deren Vorschriften abzuweichen oder auf Beratungsfristen zu verzichten.



#### Minderheitenrechte

In der 18. Wahlperiode hat der Bundestag neue Regeln für die Wahrnehmung parlamentarischer Minderheitenrechte beschlossen. Notwendig wurde die Änderung, da die >Fraktionen der >Opposition zusammen über 127 der 631 Sitze im Parlament verfügen, also etwa 20 Prozent. Verschiedene Minderheitsrechte konnten nach bisherigen Regelungen jedoch nur wahrgenommen werden, wenn mindestens 25 Prozent der > Abgeordneten die Anträge unterstützen. Dazu zählen das Recht auf Einsetzung eines > Untersuchungsausschusses und auf Klageerhebung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip. Nach der Änderung der >Geschäftsordnung können diese Rechte für die Dauer der 18. Wahlperiode bereits auf Antrag von 120 Abgeordneten wahrgenommen werden. Gleiches gilt für eine Reihe weiterer Minderheitenrechte wie beispielsweise die Einsetzung von >Enquetekommissionen. Öffentliche >Anhörungen in federführenden >Ausschüssen (>Federführung) werden auf Verlangen aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, durchgeführt.

#### Missbilligungsantrag

Mit einem Missbilligungsantrag kritisiert die >Opposition die >Bundesregierung öffentlichkeitswirksam, löst aber keine verfassungsrechtlichen Folgen aus. Meist verlangt der Antrag, die Äußerung oder Haltung eines Mitglieds des > Bundeskabinetts zu missbilligen. Bei einer mehrheitlichen Annahme des Antrags durch den Bundestag rügt das Parlament das Kabinettsmitglied offiziell. Bisher wurden alle Missbilligungsanträge bis auf einen abgelehnt: Nur ein SPD-Antrag über das "Vertrauensfrage-Ersuchen" an den damaligen Bundeskanzler Ludwig Erhard (CDU) wurde am 8. November 1966 mehrheitlich angenommen. Anders als das >konstruktive Misstrauensvotum wird der Missbilligungsantrag nicht im >Grundgesetz oder in der >Geschäftsordnung des Bundestages erwähnt.

Blau, Rot, Weiß: Karten für die namentliche Abstimmung.

### Nachtragshaushalt

Ein beschlossener > Haushalt muss nachträglich verändert werden, wenn bewilligte Ausgaben nicht ausreichen oder nicht geplante Ausgaben nötig werden. Dieser Nachtragshaushalt wird vom Bundesfinanzminister aufgestellt, vom >Bundeskabinett als >Gesetzentwurf verabschiedet und nach Beratung im Haushaltsausschuss vom Bundestag beschlossen. Anschließend berät der >Bundesrat. dessen Zustimmung allerdings nicht erforderlich ist. Das Nachtragshaushaltsgesetz und der Nachtragshaushaltsplan müssen dem Bundestag bis zum Ende des Haushaltsjahrs vorliegen. Ein Nachtragshaushaltsgesetz ist nicht notwendig, wenn die Mehrausgaben im Einzelfall höchstens fünf Millionen Euro betragen oder wenn Rechtsverpflichtungen erfüllt werden müssen. (>Haushaltsplan)

### namentliche Abstimmung

Eine > Fraktion oder mindestens fünf Prozent der > Abgeordneten können eine namentliche Abstimmung verlangen. Namentlich abgestimmt wird meist bei politisch besonders umstrittenen Fragen. Dafür haben die Abgeordneten Stimmkarten, auf denen ihr Name und ihre

Fraktion stehen. Blaue Karten bedeuten "Ja", rote "Nein", weiße Karten bedeuten "Stimmenthaltung". Die Karten, die die Abgeordneten in Urnen werfen, werden von den >Schriftführern gezählt. Das Ergebnis wird von dem Sitzungspräsidenten bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Auch die Namensliste wird veröffentlicht. Unzulässig ist eine namentliche Abstimmung über bestimmte Verfahrensfragen wie die Überweisung einer Vorlage an einen > Ausschuss.

### Nebeneinkünfte, Nebentätigkeiten

Die > Abgeordneten müssen ihre Nebentätigkeiten dem >Bundestagspräsidenten melden. Seit Juli 2007 veröffentlicht der Bundestag die Angaben auf seiner Internetseite. Dazu zählen Angaben zur beruflichen Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Bundestag, bezahlte Aufgaben neben dem > Mandat und Funktionen in Unternehmen sowie in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Auch Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen müssen angezeigt werden, genauso wie Beteiligungen an Kapitaloder Personengesellschaften und Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile.



Die Abgeordneten müssen auch Nebeneinkünfte anzeigen, sofern sie monatlich über 1.000 Euro oder jährlich über 10.000 Euro liegen. Die Einkünfte werden in zehn Stufen veröffentlicht. Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte von 1.000 bis 3.500 Euro. Stufe 2 Einkünfte bis 7.000 Euro. Stufe 3 Einkünfte bis 15.000 Euro, Stufe 4 Einkünfte bis 30.000 Euro, Stufe 5 Einkünfte bis 50.000 Euro. Stufe 6 Einkünfte bis 75.000 Euro. Stufe 7 Einkünfte bis 100.000 Euro, Stufe 8 Einkünfte bis 150.000 Euro, Stufe 9 Einkünfte bis 250,000 Euro. Stufe 10 Einkünfte über 250.000 Euro. Mehrere unregelmäßige Zuflüsse eines Kalenderjahrs werden fortlaufend addiert und mit der Stufe veröffentlicht, die der jeweiligen Summe entspricht. Bei Verstößen gegen die > Verhaltensregeln kann ein Ordnungsgeld verhängt werden, das bis zur Hälfte der jährlichen > Diäten betragen kann.

#### negatives Stimmgewicht

56

Im Zusammenhang mit >Überhangmandaten kam es bei Wahlen regelmäßig zu dem Effekt des negativen Stimmgewichts. Dabei konnte sich ein Weniger an Zweitstimmen in besonderen Fällen für eine >Partei positiv auswirken oder umgekehrt. Diese Besonderheit kam durch die Verrechnung von Erst- und Zweitstimmenmandaten zustande. Da das Verfahren teilweise dem Grundsatz der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl widersprach, forderte das >Bundesverfassungsgericht den Bundestag auf, die entsprechenden Regelungen zu korrigieren; durch eine Wahlrechtsreform wird der Effekt des negativen Stimmgewichts nun durch Ausgleichsmandate verhindert. (>Bundestagswahl. >Wahlrecht)

> Die Würde des Hohen Hauses wahren: Wer abschweift, stört oder beleidigt, wird vom Sitzungspräsidenten zur Ordnung gerufen.

#### **Obleute**

Obleute sind >Abgeordnete, die in den >Ausschüssen Hauptansprechpartner ihrer Fraktionsführung sind. In jedem Ausschuss gibt es je >Fraktion einen Obmann oder eine Obfrau. Bei den Ausschussberatungen bestimmen sie den Kurs der Fraktion entscheidend mit und formulieren deren Interessen. Sie stimmen zudem die Tagesordnungen ab und planen die Beratungen. Für die Fraktionen sind die Obleute Mittler der Ausschussarbeit, weil sie einen guten Überblick über den Stand der Detailarbeit in ihrem Ausschuss haben.

### Opposition

Die Opposition (lateinisch "opponere": sich entgegenstellen, dagegensetzen) sind die >Fraktionen im Parlament, die sich als Minderheit gegen die >Bundesregierung und die Fraktionen der Regierungsmehrheit stellen. Die politische Opposition ist ein wesentliches Element moderner >Demokratien, da sie die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der >Exekutive wahrnimmt. In der 18. Wahlperiode bilden Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke die Opposition; CDU/CSU und SPD stellen die Regierungsmehrheit.

### Ordnungsrecht

Das Ordnungsrecht gibt dem amtierenden Sitzungspräsidenten eine Reihe von Möglichkeiten, Störungen in einer Plenarsitzung abzuwehren. Verletzt ein > Abgeordneter die parlamentarische Ordnung, kann ein >Ordnungsruf erteilt werden. Schweift ein Redner vom Thema ab. ist ein Sachruf möglich. Geschieht dies gegenüber einem Redner in einer >Debatte dreimal, kann ihm das Wort entzogen werden. Bei grober Ordnungsverletzung kann ein Abgeordneter sogar für bis zu 30 Sitzungstage von den Verhandlungen ausgeschlossen werden. Die >Geschäftsordnung gibt dem Präsidenten auch das Recht, bei Störungen durch Besucher das Notwendige zu veranlassen.

### Ordnungsruf

Mit dem Ordnungsruf kann der Sitzungspräsident den Redner, der die parlamentarische Ordnung beispielsweise durch Beleidigungen oder andere Störungen verletzt, förmlich zur Ordnung rufen. Legt der > Abgeordnete Einspruch ein, muss der Bundestag darüber entscheiden, ohne dass eine > Debatte geführt wird. Der Ordnungsruf ist in der > Geschäftsordnung des Bundestages geregelt.



### Parlamentariergruppen

Parlamentariergruppen fördern durch Konferenzen, Informationsreisen, Fachveranstaltungen und persönliche Kontakte mit Abgeordneten anderer Länder die internationalen Beziehungen des Bundestages auf parlamentarischer Ebene. In vielen Partnerstaaten gibt es entsprechende Parlamentariergruppen für Deutschland, die das gleiche Ziel für ihr Parlament verfolgen. Die Parlamentariergruppen werden mit jeder >Wahlperiode durch das >Bundestagspräsidium neu konstituiert. Sie setzen sich aus > Abgeordneten aller > Fraktionen zusammen. Die Zahl und die Struktur der Gruppen legt der >Ältestenrat fest. Bei der Verteilung der Vorsitze wird das Stärkeverhältnis der Fraktionen berücksichtigt. (>Proporz)

### **Pairing**

>Bundesregierung und >Opposition können ein Pairing (englisch "pair": Paar) beschließen, wenn einzelne >Abgeordnete entschuldigt fehlen, beispielsweise aus Termingründen, Krankheitsgründen oder wegen Auslandsreisen. Entsprechend viele Abgeordnete der jeweiligen Gegenpartei verzichten dann, an der

>Abstimmung teilzunehmen, damit das Stimmenverhältnis im Bundestag gleich bleibt. So sollen zufällige Mehrheiten vermieden werden.

#### Parlamentarische Geschäftsführer

Iede > Fraktion hat Parlamentarische Geschäftsführer, die für sie die parlamentarischen und fraktionsinternen Alltagsgeschäfte führen. Sie arbeiten dabei in enger Abstimmung mit dem Fraktionsvorsitzenden, bereiten die Plenarsitzungen vor, planen im Kontakt zu den anderen Fraktionen und im >Ältestenrat die > Tagesordnungen, halten die > Abgeordneten ihrer Fraktionen für wichtige >Abstimmungen zusammen und sorgen für deren Geschlossenheit. Innerhalb der Fraktion koordinieren sie die Gremien und wirken bei der Besetzung der Fraktions- und Parlamentsausschüsse mit. Eine wichtige Rolle spielen sie auch als Mittler ihrer Fraktion zur > Bundesregierung und zum >Bundesrat, zu ihrer >Partei und zu > Verbänden.

#### Parlamentarische Staatssekretäre

Parlamentarische Staatssekretäre unterstützen den jeweiligen > Bundesminister in seiner Amtsausübung und sind grundsätzlich zugleich Mitglieder des Bundes-

> Internationaler Austausch: Mitglieder der Parlamentariergruppe ASEAN bei einem Treffen im Jakob-Kaiser-Haus des Bundestages.

tages. Die Parlamentarischen Staatssekretäre können ihre Bundesminister bei >Debatten und >Fragestunden im Bundestag, in Sitzungen der >Ausschüsse des Bundestages, aber auch im >Bundesrat und in Sitzungen der >Bundesregierung vertreten. Die Zahl der Parlamentarischen Staatssekretäre richtet sich nach der Größe des Ministeriums: Kleinere Ministerien haben meist zwei, größere Ministerien drei Parlamentarische Staatssekretäre.

# Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat die Aufgabe, Politik für kommende Generationen zu strukturieren, die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der > Bundesregierung parlamentarisch zu begleiten und Impulse in der Nachhaltigkeitsdebatte zu geben. Der Beirat gibt Empfehlungen zu mittelund langfristigen Planungen ab und führt Beratungen mit anderen Parlamenten, insbesondere in der >Europäischen Union. Er kann sich an der Beratung von >Gesetzentwürfen und anderen Vorlagen durch Gutachten beteiligen und verlangen, dass ein Mitglied der Bundesregierung an seinen Beratungen teilnimmt.

#### **Parlamentarisches Kontrollgremium**

Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) ist für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes zuständig und überwacht den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die >Bundesregierung muss das PKGr umfassend über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste und über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichten. Das PKGr kann von ihr außerdem Berichte über weitere Vorgänge verlangen. Das Gremium kann Akten und Dateien der Nachrichtendienste einsehen und Angehörige der Nachrichtendienste befragen. Außerdem hat es Zutritt zu allen Dienststellen der Nachrichtendienste. Besondere Befugnisse hat das PKGr bei der Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des > Grundgesetzes) durch die Nachrichtendienste. Es bestellt die Mitglieder der >G-10-Kommission. Die Bundesregierung muss dem PKGr halbjährlich über alle Post- und Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Nachrichtendienste berichten.



P

Das Parlamentarische Kontrollgremium setzt sich aus > Abgeordneten aller > Fraktionen zusammen. Sie werden zu Beginn der > Wahlperiode gewählt. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen der Mehrheit und der > Opposition.

#### **Parlamentsarmee**

>Bundeswehr

#### **Parlamentsvorbehalt**

Der Bundestag muss bestimmte Sachverhalte entscheiden oder an ihnen beteiligt werden. So bedarf ein bewaffneter Einsatz der >Bundeswehr im Ausland der Zustimmung des Bundestages. Bei Beratungen über Rechtsetzungsakte der >Europäischen Union in Brüssel muss die > Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt einlegen und das "Benehmen" mit dem Bundestag herstellen, wenn eine zuvor vom Bundestag abgegebene Stellungnahme in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Eingriffe in Freiheit und Eigentum sind nur durch oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Nach der Wesentlichkeitstheorie hat der Gesetzgeber in grundlegenden Bereichen, insbesondere bei Grundrechtsbezug, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. >Rechtsverordnungen der >Exekutive sind nur zulässig, wenn per Gesetz deren Inhalt, Zweck und Ausmaß festgelegt worden sind.

#### Partei

Politische Parteien stellen in Deutschland das tragende Element der parlamentarischen Arbeit dar und sind maßgeblich an der politischen Willensbildung in der >Demokratie beteiligt. Sie sind Vereinigungen von Bürgern, die dauerhaft auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an Parlamentswahlen auf Landes- oder Bundesebene teilnehmen wollen. Die Gründung einer Partei ist in der Bundesrepublik frei; ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Durch das Parteienprivileg des Artikels 21 des > Grundgesetzes sind Parteien in ihrem Bestand und ihrer Tätigkeit geschützt und können nur durch das >Bundesverfassungsgericht verboten werden, sofern in einem Verfahren die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt wird und ein Verbot ausgesprochen wird. Die Entscheidung führt nicht nur zu einem Verbot der Partei und ihrer

Nachfolgeorganisationen, sondern auch zu einem sofortigen Verlust des >Mandats, zum Einzug des Parteivermögens und zum Verbot ihrer Kennzeichen.

### Parteienfinanzierung

Die > Parteien finanzieren sich zum Teil aus staatlichen Mitteln. Die Zuschüsse hängen einerseits davon ab, wie viele Stimmen eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und >Bundestagswahl und den jeweils letzten Landtagswahlen bekommen hat (0,70 Euro für jede gültige Stimme; für die ersten vier Millionen gültigen Stimmen davon abweichend 0.85 Euro). Andererseits werden die Mitglieds- und Abgeordnetenbeiträge und die Spenden zugrunde gelegt (0,38 Euro für jeden Beitrags- oder Spendeneuro von natürlichen Personen bis höchstens 3.300 Euro). Bei einer Partei dürfen die staatlichen Mittel nicht höher sein als die eigenen Einnahmen. Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel (absolute Obergrenze) wurde für 2012 auf 150,8 Millionen Euro festgelegt. Die absolute Obergrenze erhöhte sich ab 2013 jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im Vorjahr erhöht hat.

### Parteiengesetz

Das Gesetz über die politischen >Parteien regelt das Parteienrecht: Dazu gehören die verfassungsrechtliche Stellung und die Aufgaben der Parteien sowie der Begriff der Partei. Darüber hinaus enthält das Parteiengesetz Vorschriften über die Namensgebung und die innere Ordnung der Parteien, über die Gleichbehandlung, die Grundsätze und den Umfang der staatlichen Finanzierung, die Rechenschaftslegung und den Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien.

#### Petition

Das Petitionsrecht ist ein im >Grundgesetz verbrieftes Bürgerrecht: Jeder in Deutschland hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen eine Petition, eine Bitte oder Beschwerde beim Bundestag oder bei einem der Landesparlamente einzureichen (Artikel 17 des Grundgesetzes). Dabei unterscheidet man zwischen Einzelpetitionen (Anliegen eines einzelnen Bürgers), Sammelpetitionen (mehrere Petenten unterzeichnen eine Petition), Massenpetitionen (mehrere Petenten reichen Petitionen

Landesparlament Prüfung der Zuständigkeit des Bundes, ggf. Weiterleitung an die Länder > Petitionsausschuss  $Beschlussempfehlung \rightarrow Plenum$ Petent Sachverhaltsklärung und schreibt Petition per Brief, Postkarte, Fax oder online → Bewertung der Eingabe Beschluss zur Stellungnahme Überweisung an Ablehnung < an Bundesregierung Bundesregierung Widerspruch des Petenten Bundesregierung Petition wird noch muss dem Beschluss nicht folgen, einmal geprüft Haltung aber begründen

Der Weg der Petition.

### Plenarprotokoll

Jede Sitzung des Bundestages wird wortwörtlich protokolliert und als Plenarprotokoll (oder Stenografischer Bericht) den >Abgeordneten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Auch Zwischenrufe und Bemerkungen sind dort festgehalten. Vor der Veröffentlichung prüfen die Redner die Niederschrift. Korrekturen dürfen den Sinn der Rede oder einzelner Teile nicht verändern. Darüber hinaus geben die Protokolle auch Redebeiträge und Erklärungen wieder, die schriftlich > zu Protokoll gegeben werden. Auch die Teilnehmer > namentlicher Abstimmungen und deren Abstimmverhalten werden dokumentiert. Die vollständigen Protokolle stehen bereits am nächsten Werktag als PDF-Dateien auf der Internetseite des Bundestages. Ältere Protokolle können bis zum Jahr 1976 abgerufen werden. (>Stenograf)

Plenum

Das Plenum (lateinisch "plenus": voll) ist die Vollversammlung oder die Gesamtheit aller >Abgeordneten. Hier werden >Gesetze verabschiedet, >Anträge beschlossen und >Abstimmungen oder Wahlen durchgeführt. Die >Bundesregierung gibt ihre >Regierungserklärungen

Ort der öffentlichen Debatte: Das Plenum verhandelt im Plenarsaal des Reichstagsgebäudes in Berlin. vor dem Plenum ab. Das Plenum verhandelt öffentlich in Sitzungen. Nur auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf > Antrag der Bundesregierung kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit (> Mehrheit) die Öffentlichkeit ausschließen, was allerdings noch nie geschehen ist.

#### Präsidium

>Bundestagspräsidium

### **Proporz**

Proporz ist eine Kurzbezeichnung für Proportionalität und steht für die Beteiligung politischer >Parteien an Gremien, Regierungen und Ämtern in einer bestimmten Stärke. In der Regel werden Koalitionsregierungen proportional zur Fraktionsstärke (oder dem Stimmenanteil) der Regierungsparteien besetzt. Im Bundestag werden die >Ausschüsse nach dem Proporzprinzip besetzt: Die >Fraktionen entsenden entsprechend ihrer Stärke im Bundestag eine Anzahl von Mitgliedern in die Ausschüsse. Auch die >Redezeit im >Plenum orientiert sich an der Fraktionsstärke.

### Ratifizierung

Für völkerrechtliche Verträge, die von der >Bundesregierung ausgehandelt wurden, ist die Zustimmung oder Mitwirkung des Bundestages und des > Bundesrats in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich, sofern sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Auch grundlegende Reformen der > Europäischen Union wie der Vertrag von Lissabon oder die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten müssen in jedem Mitgliedsland der Europäischen Union ratifiziert werden. Im Bundestag wird die Ratifizierung in zwei Lesungen vorgenommen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Bundestag und Bundesrat schließt der >Bundespräsident im Namen des Bundes die Verträge, indem er sie mit seiner Unterschrift bestätigt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Von der Ratifizierung unabhängig ist eine eventuell erforderliche innerstaatliche Umsetzung der Verträge.



62

zum selben Thema ein) und öffentlichen

Petitionen (Petition wird auch im Inter-

net veröffentlicht und kann dort mitge-

zeichnet und diskutiert werden). Petiti-

onen sind ein Instrument, mit dem die

können; in einer Petition kann beispiels-

werden. Der Petitionsausschuss des Bun-

destages berät über die Anliegen, die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Bundesverwaltung betreffen. Dabei kann

er zur abschließenden Erledigung durch

den Bundestag unter anderem vorschla-

gen, die Petition der >Bundesregierung

zur Berücksichtigung, zur Erwägung

oder als Material zu überweisen.

https://epetitionen.bundestag.de

weise eine Gesetzesänderung angeregt

oder Bereiche und Einrichtungen der

Bürger die Politik aktiv mitgestalten

#### Rechtsstaat

In einem Rechtsstaat haben die Menschen > Grundrechte, die vom Staat zu achten und zu schützen sind. Dem staatlichen Handeln sind bestimmte Grenzen gesetzt. Verwaltung und Rechtsprechung haben sich an Recht und Gesetz zu halten; der Gesetzgeber ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Rechtsstaatlichkeit bedeutet außerdem die Teilung der Gewalten (> Gewaltenteilung), die Garantie von Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Gegensätze zum Rechtsstaat sind beispielsweise ein Polizeistaat oder eine Diktatur.

### Rechtsverordnung

Eine Rechtsverordnung wird nicht vom Bundestag als Gesetzgeber, sondern von der >Exekutive, also der >Bundesregierung, einem >Bundesminister oder einer Landesregierung, erlassen. Die Voraussetzung für eine Rechtsverordnung ist allerdings eine gesetzliche Ermächtigung. In dem Gesetz müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt werden. Obwohl die Rechtsverordnung nicht in einem >Gesetzgebungsverfahren erlassen wird, ist sie dennoch verbindliches Recht. Während ein Gesetzgebungsverfahren meist relativ langwierig ist, können Verordnungen schneller erlassen und geändert werden. Daher ist es in vielen Bereichen üblich, dass der Bundestag Details (vor allem des Verwaltungsvollzugs) nicht selbst durch ein Gesetz regelt, sondern die Verwaltung ermächtigt, dies in Rechtsverordnungen zu tun.

#### Rederecht

Nach dem >Grundgesetz haben neben den >Abgeordneten nur die Mitglieder der >Bundesregierung und des >Bundesrats sowie deren Beauftragte ein Rederecht im >Plenum und in den >Ausschüssen. Der >Wehrbeauftragte des Bundestages erhält das Wort, wenn dies von einer >Fraktion oder fünf Prozent der Abgeordneten verlangt wird. Darüber hinaus hat der Bundestag keine Rechtsgrundlage, Nichtparlamentariern ein Rederecht in Sitzungen des Plenums zu gewähren. (>Gastredner)

Redezeit: Zwischenfragen wie hier von Hans-Christian Ströbele (Bündnis 90/ Die Grünen) werden nicht auf die Zeit des Redners angerechnet.

#### Redezeit

Wie viele > Abgeordnete in einer > Debatte reden dürfen, hängt von der Größe ihrer >Fraktion ab (>Berliner Stunde, >Zwischenfrage). Je größer die Fraktion, umso mehr Redezeit erhält sie und umso mehr Abgeordnete können ans Mikrofon treten. Welcher Abgeordnete von den Fraktionen zu einem bestimmten Thema reden darf, wird jeweils fraktionsintern entschieden. Bei Mitgliedern von >Bundesregierung und >Bundesrat gilt formal keine Beschränkung für die Redezeit. Sie dürfen nach dem >Grundgesetz jederzeit das Wort im >Plenum ergreifen. Allerdings hat sich aus Fairness gegenüber der >Opposition eingebürgert, dass die Redezeit von Regierungsmitgliedern auf die der Regierungsfraktionen angerechnet wird. Diese Regel gilt allerdings nicht für >Regierungserklärungen, in denen die >Bundeskanzlerin oder ein >Bundesminister die Politik der Bundesregierung darlegt. Auch wenn ein Vertreter des Bundesrats das Wort ergreift, wird seine Redezeit je nach Parteizugehörigkeit auf die Zeit der betreffenden Fraktion angerechnet. Der Sitzungspräsident wacht streng über die Einhaltung der Redezeit. Notfalls entzieht er dem Abgeordneten das Wort.

### Regierungsbefragung

In > Sitzungswochen können > Abgeordnete mittwochs nach der Sitzung des >Bundeskabinetts über die dort besprochenen Vorhaben Auskunft erhalten und Fragen an die >Bundesregierung stellen. Die Regierungsbefragung im >Plenum ist zeitlich auf 35 Minuten begrenzt und dient der Erstinformation der Abgeordneten. Sie beginnt mit einem fünfminütigen Bericht eines Regierungsmitglieds über ein Thema der morgendlichen Sitzung: Anschließend kann während 30 Minuten zunächst zu diesem Thema, dann zu weiteren Themen der Kabinettssitzung und schließlich zu sonstigen Angelegenheiten gefragt werden.

### Regierungserklärung

Zu Beginn ihrer Amtszeit gibt die >Bundeskanzlerin vor dem Bundestag eine Regierungserklärung ab, in der dem Parlament die Politik der >Bundesregierung



während der > Wahlperiode vorgestellt wird. Die Regierungserklärung hat zwar keine juristische, wohl aber eine bedeutende verfassungspolitische Verbindlichkeit für Parlament und Regierung. Der Regierungserklärung folgt eine mehrtägige > Debatte zu allen Aspekten der künftigen Regierungsarbeit. Während der Wahlperiode kann die Bundesregierung von sich aus Erklärungen durch die Bundeskanzlerin oder die >Bundesminister zu aktuellen politischen Themen vor dem Bundestag abgeben. Sie kann jedoch vom Bundestag dazu nicht verpflichtet werden. Auch hier folgt jeweils eine Debatte.

### Republik

Die Republik (lateinisch "res publica": Staat, wörtlich: die öffentliche Sache) ist eine Staatsform, die sich am Gemeinwohl und Gemeinwesen orientiert. Höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist das Volk. Alle Entscheidungsgewalt geht vom Volk aus. Vom Volk gewählte Vertreter bilden die Regierung und machen die Gesetze, ein auf Zeit gewähltes Staatsoberhaupt steht an der Spitze des Staates. Die Republik bildet damit den Gegensatz zur Monarchie.

#### Richterwahlausschuss

Zusammen mit dem jeweils zuständigen >Bundesministerium entscheidet der Richterwahlausschuss über die Besetzung der Richterposten an den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Er besetzt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Richterposten beim Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundessozialgericht und Bundesarbeitsgericht. Die 32 Mitglieder des Ausschusses werden je zur Hälfte von Bundestag und >Bundesrat berufen.

Unterstützung des Sitzungspräsidenten: Zwei Schriftführer und ein Mitglied des Bundestagspräsidiums bilden den Sitzungsvorstand; hier Birgit Wöllert (Die Linke), Vizepräsidentin Edelgard Bulmahn (SPD) und Dennis Rohde (SPD).

#### Schriftführer

Die Schriftführer werden zu Beginn der >Wahlperiode gewählt. Zwei von ihnen (einer aus einer Mehrheitsfraktion und einer aus einer Oppositionsfraktion) bilden zusammen mit dem amtierenden Präsidenten im >Plenum den Sitzungsvorstand. Die Schriftführer unterstützen den >Bundestagspräsidenten in den Plenarsitzungen, führen unter anderem die Rednerliste, nehmen bei >namentlichen Abstimmungen oder Wahlen an Urnen die Stimmzettel entgegen und zählen sie. Ebenso zählen sie bei einem >Hammelsprung die den Plenarsaal betretenden >Abgeordneten.

### schriftliche Frage

Jeder > Abgeordnete ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die > Bundesregierung zu richten. Die Fragen sollen binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet werden. Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche gesammelt in einer > Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

### Schuldenbremse

Mit der >Föderalismusreform II im Jahr 2009 wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern modernisiert. Unter anderem soll die Schuldenbremse dafür sorgen, dass Bund und Länder keine neuen Schulden machen. Ziel der Schuldenbremse ist es, die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern und die finanziellen Handlungsspielräume zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu sichern. Dazu wird im >Grundgesetz der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts festgeschrieben. Beim Bund ist eine strukturelle Verschuldung nur noch in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zulässig. Eine konjunkturbedingte Erhöhung der Kreditaufnahme in Abschwungphasen muss in Aufschwungphasen auch wieder ausgeglichen werden. Außerdem sichert eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen die notwen-



	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.00		Besprechung	Pressetermin	Bűroarbeit	
9.00	Anreise aus dem Wahlkreis	Sitzung der Arbeitsgruppen,	Ausschuss- sitzung	Plenarsitzung (ganztägig),	Plenarsitzung
10.00		Arbeitskreise, Arbeitsgemein- schaften		regelmäßig zwei Kernzeitde- batten und an-	
11.00				schließend weitere Ausspra- chen, eventuell	
12.00				Aktuelle Stunde	
13.00		Treffen Projektgruppe,	Plenarsitzung mit Regierungs-	parallel dazu: Besuchergruppe	
14.00	Bűroarbeit	Parlamentsgruppe	befragung, Frage- stunde, Aktuelle Stunde (nach	aus dem Wahlkreis, Pressegespräch, Bűroarbeit	
15.00	Sitzungsvorbe- reitung, Treffen	Fraktionssitzung	Bedarf) Weiterführung	Burgarveu	Pressetermin, Treffen mit Ver-
16.00	der Arbeitsgrup- pen, Arbeits- kreise		der Ausschuss- sitzung		bandsvertretern, Wissenschaftlern
17.00	Sitzung des Fraktionsvor-				Abreise in den Wahlkreis
18.00	stands			ausnahmsweise Gremiensitzung	
19.00	Politische Gespräche	Abendveranstal- tungen (Podiums-			
20.00	Sitzung der Landesgruppe	diskussionen, Vorträge)	Besuchergruppe aus dem Wahl-		Abendveran- staltung im
21.00			kreis		Wahlkreis
22.00					

S

oben.

Voller Terminplan: eine Sitzungswoche im Bundestag.

rechts:

Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag.

dige Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung. Drohende Haushaltsnotlagen sollen künftig durch den Stabilitätsrat schneller erahnt und so besser bekämpft werden. Er überwacht die Haushalte von Bund und den einzelnen Ländern und kann ein Sanierungsverfahren einleiten. Die Neuregelungen gelten für Bund und Länder seit 2011.

### Sitzungswoche

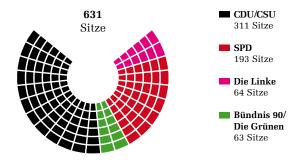
Pro Jahr gibt es mindestens 20 Sitzungswochen des Bundestages, zu denen die >Abgeordneten nach Berlin kommen nach Paragraf 14 des Abgeordnetengesetzes besteht an den Sitzungstagen eine Anwesenheitspflicht. Die Abgeordneten tragen sich jeweils in eine Anwesenheitsliste ein. Zu Beginn der Sitzungswoche kommen die Fraktionsvorstände und die >Fraktionen sowie die Landesgruppen, Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zusammen. Dienstagnachmittag finden die Fraktionssitzungen statt. Am Mittwoch tagen die > Ausschüsse, nachmittags kommt es zu einer Plenarsitzung mit > Regierungsbefragung, > Fragestunde und – bei Bedarf –

zu einer > Aktuellen Stunde. Donnerstag ganztägig und Freitag bis in den Nachmittag finden Plenarsitzungen statt.

Neben den festen Terminen in einer Sitzungswoche haben die Abgeordneten aber neben der Vorbereitung auf Sitzungen, Reden und Berichterstattungen noch viele weitere Verpflichtungen, darunter Treffen der > Parlamentariergruppen, Podiumsdiskussionen, Pressetermine, Treffen mit Verbandsvertretern oder Besuchergruppen aus dem > Wahlkreis. Die sitzungsfreie Zeit arbeiten die Abgeordneten überwiegend in ihrem Wahlkreis.

### Sitzverteilung

Die Verteilung der Sitze im Bundestag entspricht dem Anteil der auf die >Parteien abgegebenen Zweitstimmen, zuzüglich etwaiger > Überhangmandate und > Ausgleichsmandate. Zur Berechnung der Sitzverteilung entschied sich der Bundestag 2008 dafür, das bisherige > Auszählverfahren Hare/Niemeyer durch das > Auszählverfahren Sainte-Laguë/Schepers zu ersetzen.



#### Sonderausschuss

Der Bundestag kann zur Beratung bestimmter Angelegenheiten vorübergehend Sonderausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl er festlegt. In der 14. Wahlperiode wurde zum Beispiel der Sonderausschuss "Maßstäbegesetz/ Finanzausgleichsgesetz" einberufen, um eine Neuordnung des Länderfinanzausgleichs zu definieren.

#### Sozialstaat

Das Sozialstaatsprinzip ist im >Grundgesetz als Staatsziel verankert: Nach Artikel 20 und 28 des Grundgesetzes ist der deutsche Staat ein demokratischer und sozialer Bundes- und >Rechtsstaat, Das bedeutet, dass sich der Gesetzgeber in der Bundesrepublik auch um soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit der Bürger kümmern muss. Wichtige Bereiche der sozialen Gesetzgebung in Deutschland sind neben der Arbeitsgesetzgebung und der Steuergesetzgebung die Sozialversicherung, also die gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche

Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Darüber hinaus finanziert der Staat soziale Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld oder Sozialhilfe.

#### Stenograf

Parlamentsstenografen beherrschen Redegeschwindigkeiten bis zu 500 Silben pro Minute. Sie schreiben nicht nur die >Debatten im Plenarsaal mit, sondern auch jeden Zwischenruf, Fragen oder Beifall (möglichst mit dem richtigen Namen des Rufers oder der Angabe der >Fraktion). An ihren Schreibtischen im Plenarsaal haben die Stenografen Lautsprecher, die die vom Redner gesprochenen Worte verstärken. Die Stenografen wechseln sich in einer laufenden Debatte alle fünf Minuten ab und diktieren anschließend das Mitgeschriebene einer Schreibkraft, Ein Revisor kontrolliert das maschinenschriftliche und ausformulierte Protokoll der Stenografen. Nach weiteren Kontrollen, auch durch die Redner selbst, steht das >Plenarprotokoll am nächsten Tag zum Herunterladen bereit. Die Reden der >Kernzeitdebatten vom Donnerstagvormittag sind bereits nachmittags im Internet nachzulesen. Bei

wichtigen Debatten gibt es bereits am Sitzungstag Vorabfassungen, die ebenfalls auf der Internetseite des Bundestages veröffentlicht werden.

### Stenografischer Bericht

>Plenarprotokoll

### Subsidiarität

Subsidiarität (lateinisch "subsidium": Hilfe, Beistand) bedeutet, dass Eigenverantwortung vor staatliches Handeln gestellt und die Eigenleistung und die Selbstbestimmung des Individuums (und der Familien) und der Gemeinschaften (beispielsweise der Kommunen) gefördert wird. Staatliche Eingriffe (etwa von Bund oder > Europäischer Union) und öffentliche Leistungen sollen nur unterstützend und nur dann erfolgen, wenn die ieweils tiefere hierarchische Ebene (Länder, Kommunen, Familien) die Leistung nicht erbringen kann. Das Subsidiaritätsprinzip ist eine wichtige Grundlage des europäischen Integrationsprozesses, um die Organe der Europäischen Union in der europäischen >Gesetzgebung zu beschränken. Durch den Vertrag von

Lissabon sind die nationalen Parlamente befugt, unmittelbar gegenüber der EU-Kommission Subsidiaritätsrügen zu erheben und sogar Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten.

#### Subvention

Subventionen (lateinisch "subvenire": zu Hilfe kommen) sind Leistungen, die einem Unternehmensbereich im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsförderung gewährt werden. Im Gegensatz zu >Zuwendungen, die sich nur auf Geldleistungen beschränken, können Subventionen auch als Steuersubventionen gewährt werden. Subventionen sollen nach einem im Juli 1982 verabschiedeten Kodex in möglichst geringem Maße in das Markt- und Wettbewerbsgeschäft eingreifen. In der Regel sollen sie befristet, zeitlich abnehmend gestaltet und in geeigneten Fällen mit einer Rückzahlungsverpflichtung versehen sein.

Flinke Finger, scharfes Gehör: Parlamentsstenografen schreiben alles auf, was im Plenarsaal



gesagt wird.

### Tagesordnung des Plenums

Die Tagesordnung strukturiert die Plenarsitzung und legt fest, welche Themen als Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Tagesordnung wird vom >Ältestenrat für jede Plenarsitzung vereinbart und den >Abgeordneten, den Mitgliedern des >Bundesrats und der >Bundesregierung mitgeteilt. Einzelheiten zum Umgang mit der Tagesordnung, wie etwa >Änderungsanträge oder die Absetzung von Tagesordnungspunkten, sind in der >Geschäftsordnung des Bundestages geregelt.

### Technikfolgenabschätzung

Der Bundestag wird vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) in bedeutenden Fragen des technisch-wissenschaftlichen Wandels und seiner ökonomischen, ökologischen, sozialen und sicherheitsrelevanten Aspekte und Auswirkungen beraten. Das TAB ist eine selbstständige wissenschaftliche Einrichtung, die vom Forschungszentrum Karlsruhe betrieben wird. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung übernimmt die Steuerung und Planung des Untersuchungsprogramms.

### über- und außerplanmäßige Ausgaben

Ausgaben sind überplanmäßig, wenn sie den Ausgabetitel im >Haushaltsplan überschreiten, und außerplanmäßig, wenn es im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck keinen Ausgabetitel gibt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen nach Artikel 112 des > Grundgesetzes vom Bundesfinanzministerium genehmigt werden. Sie dürfen nur in unvorhergesehenen und unabweisbaren Fällen bewilligt werden. Wenn sie fünf Millionen Euro im Einzelfall nicht überschreiten oder wenn Rechtsverpflichtungen wie zum Beispiel laufende Verträge erfüllt werden müssen, sind sie auch ohne > Nachtragshaushalt möglich. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen werden. Die Ausgaben müssen dem Bundestag und dem >Bundesrat sofort mitgeteilt werden, wenn sie von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind, ansonsten vierteljährlich.

> NSA-Affäre: Der erste Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode soll Ausmaß und Hintergründe der Ausspähung durch ausländische Geheimdienste in Deutschland aufklären.

72

### Überhangmandat

Überhangmandate entstehen, wenn eine >Partei mehr Direktkandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr gemäß der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen. Ab 2013 werden diese Überhangmandate durch zusätzliche Sitze ausgeglichen (>Ausgleichsmandate). Zu Beginn der 18. Wahlperiode gab es vier Überhangmandate für die CDU und 29 Ausgleichsmandate, davon 13 für die CDU/CSU, zehn für die SPD, vier für Die Linke und zwei für Bündnis 90/Die Grünen. (>Bundestagswahl, >Wahlrecht)

#### Unterausschuss

Jeder > Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeit Unterausschüsse einsetzen. Diese werden entweder zur Beratung eines bestimmten > Gesetzentwurfs oder eines besonderen Problems eingesetzt. Sie können auch für bestimmte Teilgebiete, beispielsweise für Angelegenheiten der > Europäischen Union, während der gesamten > Wahlperiode eingerichtet werden.

### Unterrichtung

Bei einer Unterrichtung durch die >Bundesregierung handelt es sich um einen schriftlichen Bericht, der entweder auf Verlangen des Bundestages oder auf Initiative der Bundesregierung dem Parlament vorgelegt wird.

### Untersuchungsausschuss

Auf Antrag von mindestens 120 > Abgeordneten (>Minderheitsrechte) muss der Bundestag einen Untersuchungsausschuss einsetzen, dessen Mitglieder zu einem Viertel von der Opposition gestellt werden können und der unabhängig von anderen Staatsorganen mögliche Missstände in Regierung und Verwaltung und mögliches Fehlverhalten von Politikern prüft. Dazu kann er Zeugen und Sachverständige vernehmen und sich Akten vorlegen lassen. Das Ergebnis fasst der Untersuchungsausschus in einem Bericht an das >Plenum zusammen. In Verteidigungsangelegenheiten kann sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss konstituieren.



#### Verbände

Der > Bundestagspräsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der > Bundesregierung vertreten, eingetragen werden. Da die Existenz solcher Verbände dem freiheitlichen und pluralistischen Konzept des > Grundgesetzes entspricht, wird ihr Einfluss nicht nur staatlich geduldet, sondern sogar gesucht und rechtlich geordnet. So kann der Bundestag die Standpunkte der Betroffenen zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung einbeziehen. (>Lobbyliste)

### Verhaltensregeln

Die >Abgeordneten sind verpflichtet, die Ausübung ihres >Mandats in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit zu stellen. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten sind in der >Geschäftsordnung des Bundestages aufgeführt. Dazu gehören auch die Verhaltensregeln für Abgeordnete. Sie verpflichten die Parlamentarier, dem >Bundestagspräsidenten ihre Berufe und Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten oder sonstigen Gremien, vergütete Beratungs- und >Nebentätigkeiten sowie Spenden anzuzeigen. Außerdem enthalten sie genaue Anzeigepflichten und Verbotstatbestände, zum Beispiel die Unzulässigkeit bestimmter Spenden und Zuwendungen. Auch Verfahrensvorschriften gehören dazu, für den Fall, dass die darin festgelegten Regeln verletzt werden. Die Angaben werden regelmäßig veröffentlicht.

### Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss ist ein politisches Verhandlungsgremium, das zwischen Bundestag und >Bundesrat fungiert und nur tätig wird, wenn er vom Bundesrat, Bundestag oder der >Bundesregierung angerufen wird. Seine Aufgabe ist es, einen Konsens zwischen Bundestag und Bundesrat zu finden, wenn vom Bundestag beschlossene Gesetze im Bundesrat keine Mehrheit finden. Weichen

Weg frei für Neuwahlen: Gerhard Schröder (SPD) stellt 2005 die Vertrauensfrage und erreicht nicht die nötige Mehrheit. Beschlüsse des Vermittlungsausschusses von denen des Bundestages ab, ist eine erneute Beschlussfassung im Bundestag erforderlich. Der Vermittlungsausschuss besteht aus jeweils 16 Mitgliedern des Bundesrats und des Bundestages.

### Vertrauensfrage

Mit der Vertrauensfrage kann sich der >Bundeskanzler vergewissern, ob seine Politik vom Bundestag unterstützt wird (Artikel 68 des > Grundgesetzes), er also noch die Zustimmung der >Mehrheit der Abgeordneten hat. Die Vertrauensfrage kann auch mit einer Sachfrage, insbesondere der Entscheidung über einen >Gesetzentwurf, verbunden werden. Findet der Antrag keine mehrheitliche Zustimmung der > Abgeordneten, kann der >Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers innerhalb von 21 Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung des Parlaments erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen. Bislang wurde die Vertrauensfrage fünf Mal gestellt, zuletzt 2005 von Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD).

#### Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsvorschriften dienen dazu, die Aufgaben der Verwaltung näher zu bestimmen und einheitlich zu gestalten. Von großer Bedeutung sind etwa die Steuerrichtlinien für Finanzbehörden oder die Vergaberichtlinien für > Subventionen. Verwaltungsvorschriften können Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Behörden ordnen. Sie können aber auch die Anwendung von Gesetzen konkretisieren. Anders als für > Rechtsverordnungen ist für den Erlass von Verwaltungsvorschriften keine gesetzliche Grundlage erforderlich.



#### Wahlausschuss

Die Richter jedes Senats des >Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom >Bundesrat gewählt. Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden vom Wahlausschuss gewählt, der aus zwölf Abgeordneten besteht. Diese >Abgeordneten werden nach den Regeln der Verhältniswahl in den Ausschuss gewählt. Zur Wahl eines Richters ist die Zweidrittelmehrheit des Wahlausschusses erforderlich.

### Wahlkampf

Vier bis sechs Wochen vor der >Bundestagswahl beginnen die >Parteien mit dem Wahlkampf. Ziel des Wahlkampfs ist es, nicht nur die Stammwähler zu mobilisieren, sondern auch möglichst viele unentschlossene Wähler zu binden. Neben Wahlplakaten und Wahlkampfauftritten ihrer Kandidaten in den >Wahlkreisen nutzen die Parteien auch immer mehr das Internet, die Medien

und das Fernsehen oder lassen ihren Wahlkampf von Werbeagenturen betreuen. Höhepunkt des Wahlkampfs in den Medien ist das TV-Duell zwischen dem amtierenden > Bundeskanzler und seinem Herausforderer. Die nominierten Bundestagskandidaten müssen von ihrem Arbeitgeber für bis zu zwei Monate vor der Wahl freigestellt werden (ohne Anspruch auf Bezüge).

## Wahlkampfkostenerstattung

>Parteienfinanzierung

### Wahlkreis

Nach dem Bundeswahlgesetz ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise gegliedert. Damit alle Stimmen bei einer >Bundestagswahl gleich viel Gewicht haben, müssen die Wahlkreise eine annähernd gleich große Bevölkerungszahl haben. Zurzeit leben rund 250.000 Einwohner in einem Wahlkreis. Abweichungen von dieser Richtzahl dürfen nach dem Bundeswahlgesetz nicht mehr als 15 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise betragen. Liegt sie über 25 Prozent, müssen die Wahlkreise neu zugeschnitten werden. (>Wahlrecht).



Fernsehduell: Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU/CSU) und Kanzlerkandidat Peer Steinbrück (SPD) stellen sich im Wahlkampf 2013 im TV-Zweikampf den Medien.

#### Wahlkreisbewerber

Wahlkreisbewerber sind diejenigen, die sich direkt zur Wahl stellen und sich um das Direktmandat bewerben. Sie müssen nicht einer >Partei angehören; als Bewerber einer Partei kommen sie allerdings nur infrage, wenn sie etwa in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sind. Unzulässig ist es, dass unterschiedliche, meist kleinere Parteien gemeinsame > Landeslisten aufstellen, um im sogenannten Huckepack-Verfahren die >Fünfprozenthürde zu unterlaufen. Darüber hinaus ist es ausdrücklich verboten, dass im >Wahlkreis oder auf der Landesliste Kandidaten aufgestellt werden, die einer fremden Partei angehören. (>Wahlrecht)

#### Wahlkreiskommission

Die vom >Bundespräsidenten benannte Wahlkreiskommission ist für die Einteilung der >Wahlkreise im Bundesgebiet zuständig. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamts, der zugleich >Bundeswahlleiter ist, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahlkreiskommission überwacht die inneren Wanderungsbewegungen in Deutschland, prüft regelmäßig die Wahlkreisgrenzen und macht dem Gesetzgeber Änderungsvorschläge für den Zuschnitt der Wahlkreise und die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder. Die Entscheidung über mögliche Änderungen fällt der Bundestag.

### Wahlperiode

Die Wahlperiode, auch Legislaturperiode genannt, dauert in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der >Konstituierung des neuen Bundestages, der spätestens am 30. Tag nach der > Bundestagswahl zusammenkommen muss. Mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages endet die Wahlperiode des vorangegangenen Bundestages. Neuwahlen finden frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Eine Ausnahme gibt es, wenn der Bundestag aufgelöst wird. Dann muss innerhalb von 60 Tagen gewählt werden. Nach dem Bundeswahlgesetz bestimmt der >Bundespräsident den Tag der Bundestagswahl. Er folgt dabei der Empfehlung der > Bundesregierung.

> Auf das Kreuzchen kommt es an: Jeder Wähler hat zwei Stimmen.

Der 18. Deutsche Bundestag wurde am 22. September 2013 gewählt und ist am 22. Oktober 2013 erstmalig zusammengetreten. Damit endete die 17. Wahlperiode.

### Wahlprüfungsausschuss

Jeder wahlberechtigte Bürger kann die Wahlvorbereitung, die Wahldurchführung und die Stimmenauszählung auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen lassen. Die Überprüfung der Gültigkeit der > Bundestagswahl ist nach Artikel 41 des > Grundgesetzes Aufgabe des Bundestages. Seine Entscheidung bereitet der Wahlprüfungsausschuss vor, der jeweils für die Dauer einer > Wahlperiode eingesetzt ist.

### Wahlrecht

Der Bundestag wird in einer Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht gewählt (>Bundestagswahl). Nach dem Mehrheitswahlrecht ist gewählt, wer die meisten Erststimmen im >Wahlkreis erhält (Direktmandat). Nach dem Verhältniswahlrecht werden die Sitze

nach dem Anteil der Zweitstimmen vergeben, die auf die >Landeslisten der kandidierenden > Parteien entfallen (Listenmandat). Die Hälfte der > Abgeordneten zieht aus der direkten Wahl in ihren Wahlkreisen in den Bundestag ein, die andere Hälfte nach dem Verhältniswahlrecht. Die Zweitstimmen sind maßgeblich für die Zusammensetzung des Bundestages. Berücksichtigt werden dabei nur Parteien, die mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen erhalten (>Fünfprozenthürde) oder in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben. An der Aufstellung der > Wahlkreisbewerber und der Landeslisten können sich nur Mitglieder der Parteien beteiligen. Theoretisch ist auch eine Aufstellung eines parteiunabhängigen Kandidaten durch die Unterstützung von mindestens 200 Unterschriften im Wahlkreis möglich.



#### 7.

#### **ZFdG-Gremium**

dienstgesetz-Gremium) des Bundestages Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis beschränken kann, wenn ein Verdacht auf Verstöße gegen das Außenwirtschaftsoder das Kriegswaffenkontrollgesetz vorliegt. Das Gremium besteht aus neun >Abgeordneten. Es wird regelmäßig vom kungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch das Zollkriminalamt unterrichtet.

Mit dem Zitierrecht kann der Bundestag tages verlangen.

#### zu Protokoll

Im >Ältestenrat oder >interfraktionell kann vereinbart werden, dass bei einem Tagesordnungspunkt statt einer Aussprache schriftliche Beiträge zu Protokoll gegeben werden. Diese erscheinen im >Plenarprotokoll der jeweiligen Sitzung des Bundestages und stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Das ZFdG-Gremium (Zollfahndungskontrolliert das Zollkriminalamt, das das Bundesfinanzministerium über Beschrän-

### Zitierrecht

durch einen Mehrheitsbeschluss die Anwesenheit eines Mitglieds der >Bundesregierung in einer Beratung des Bundes-

### Zustimmungsgesetz

Zustimmungsgesetze sind Gesetze, die die Rechte der Bundesländer in besonderer Weise berühren. Ein Nein des >Bundesrats zu einem solchen Gesetz kann vom Bundestag nicht überstimmt werden. In solchen Fällen kann der >Vermittlungsausschuss angerufen werden, der nach einem Kompromiss sucht. Dieser muss dann erneut vom Bundestag verabschiedet werden und die Zustimmung des Bundesrats finden. Zustimmungsgesetze sind, wie im >Grundgesetz ausdrücklich aufgeführt, unter anderem solche, die das Grundgesetz ändern, das Finanzaufkommen der Länder betreffen und in ihre Verwaltungshoheit eingreifen. (>Gesetzgebung, >Einspruchsgesetz)

### Zuwendungen

Zuwendungen sind Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, wenn der Bund ein Interesse daran hat, bestimmte Institutionen oder Projekte zu fördern, die ohne dieses Geld nicht umgesetzt werden könnten. Die Leistungen des Bundes sind freiwillig; sie müssen zweckgebunden und zukunftsbezogen sein. Sie müssen nicht

zurückgezahlt werden. Unterschieden wird zwischen Zuweisungen und Zuschüssen: Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen des Bundes an Länder und Gemeinden, Zuschüsse kann der Bund an natürliche Personen. öffentliche und private Unternehmen, soziale oder ähnliche Einrichtungen geben.

#### Zweidrittelmehrheit

>Mehrheit

#### Zweitstimme

>Wahlrecht

### Zwischenfrage

Während einer > Debatte können > Abgeordnete Zwischenfragen an den Redner stellen, vorausgesetzt, dieser stimmt der Zulassung der Zwischenfrage durch den >Bundestagspräsidenten zu. Die Zeit für die Frage und die Antwort werden nicht auf die >Redezeit des Redners angerechnet.

Anwalt der Soldaten: Der Wehrbeauftragte Hellmut Königshaus kümmert sich um Belange der Bundeswehr.



Wehrbeauftragter

Der Wehrbeauftragte ist ein wichtiges

Hilfsorgan des Parlaments bei der Kon-

trolle der Streitkräfte. Er prüft auf Wei-

sung des Bundestages oder des Vertei-

>Bundeswehr und kann auch aus alleini-

ger Verantwortung heraus handeln. Der

Wehrbeauftragte wird auch aktiv, wenn

ihm durch Eingaben von Soldaten oder

durch Mitteilung von Bundestagsabge-

der Bundeswehr bekannt werden. Der

ordneten mögliche Missstände innerhalb

Wehrbeauftragte, der weder > Abgeordne-

ter noch Beamter ist, berichtet dem Bun-

destag einmal im Jahr über das Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle zum

digungsausschusses Vorgänge in der



#### Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Koordination: Herbert Fleischhauer

Text und Redaktion: Georgia Rauer, Berlin

(vollständig überarbeitete und erweiterte Ausgabe auf der Basis der Texte des Referats Parlamentskorrespondenz aus dem Jahr 2008)

Gestaltung: Regelindis Westphal Grafik-Design/Berno Buff, Norbert Lauterbach, Berlin Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele, Stuttgart Fotos: 1. u. 4. Umschlagseite Deutscher Bundestag/Jörg F. Müller; 2. u. 3. Umschlagseite, S. 13, S. 32 (CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen) DBT/Thomas Trutschel/photothek.net S.5, S.28, S.45, S.51, S.55, S.61 DBT/Werner Schüring; S.6 DBT/Stephan Erfurt; S.11 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Bernd Kühler; S. 15, S. 32 (Die Linke), S. 42 DBT/Marc-Steffen Unger; S. 17 picture alliance/Rainer Hackenberg; S. 19 (E. Köhler) BPA/AP; S. 19 (H. Ehlers) BPA; S. 19 (E. Gerstenmaier) BPA/Renate Patzek; S. 19 (K. von Hassel) DBT/slomifoto/Josef Albert Solminski; S. 19 (A. Renger, P. Jenninger) BPA/Ulrich Wienke; S. 19 (K. Carstens, R. Stücklen) BPA/Engelbert Reineke; S. 19 (R. Barzel) BPA/ Georg Bauer; S. 19 (R. Süssmuth) DBT/Josef Heinrich Darchinger; S. 19 (W. Thierse) DBT/Foto- und Bildstelle; S. 19 (N. Lammert), S. 23, S. 57, S. 65 DBT/Achim Melde; S. 21 ullstein bild/Ilona Studre; S. 24 ullstein bild/ddp Nachrichtenagentur; S. 27, S. 63 DBT/Anke Jacob; S. 31, S. 40 ullstein bild/dpa; S. 34, S. 71 DBT/Marco Urban; S. 39 BPA/Christian Stutterheim; S. 47 DBT/Ute Grabowsky/photothek.net; S. 48 ullstein bild/Poly Press; S. 53 DBT/Stephan Klonk; S. 68 DBT/Simone M. Neumann; S. 73 BPA/Guido Bergmann; S. 75 picture alliance/Sebastian Gabsch/Geisler Fotopress; S. 77 ullstein bild/Fishman; S. 76 Luftwaffe/Dieter Rosenbaum

Grafiken: S. 8, S. 37, S. 58, S. 67 Regelindis Westphal Grafik-Design; S. 66 Tristan Schmitz, bearbeitet von Regelindis Westphal Grafik-Design

Druck: ProWachter GmbH, Bönnigheim

Stand: Mai 2014

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Die Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.

Die Publikation stellt keine rechtsverbindlichen Aussagen des Herausgebers dar; sie dient lediglich der Information und der Urteilsbildung.





